

75. Verbandsversammlung vom 17.11.2025
zur Einladung vom 29.10.2025

Abwasserbeseitigungskonzept 2026

des Abwasserzweckverbandes Apolda



Bau Kläranlage Liebstedt, 2022-2023

3.000 m² Teichfläche

Baukosten 583 T€

2 Teiche, Ausbaugröße 375 EW, Leitwände, Mönchbauwerke, P-Fällung

Inhaltsverzeichnis:

Erläuterungsbericht

- Anlage 1: Anschlussgradiententwicklung**
- Anlage 2: Geplante investive Maßnahmen**
- Anlage 2a: Geplante investive Maßnahmen -
Jahresscheiben**
- Anlage 3: Investitionsvolumen**
- Anlage 4: Blatt 1 bis 67: Legende und Lagepläne der
Einzelkonzepte und des Gesamtkonzeptes**
- Anlage 5: Kostenaufstellung**
- Anlage 6: Auszüge aus dem Landesprogramm
Gewässerschutz**
- Anlage 7: Kopie der öffentlichen Bekanntmachung**
- Anlage 8: Beschluss der Verbandsversammlung vom
17.11.2025**
- Anlage 9: Stellungnahmen**

Gliederung Erläuterungsbericht

1. Abwasserbeseitigungskonzept

2. Entsorgungsgebiet

2.1. Überblick

2.2. Entsorgungsstruktur des AZVA

3. Gewässerqualität

3.1. Allgemeines

3.2. Zustand der im Entsorgungsgebiet vorhandenen Gewässer

3.3. Frachtreduzierungen in Gewässern

3.4. Zielerreichung durch Umsetzung der Maßnahmen des AZVA im Landesprogramm

4. Entwicklung der Einwohnerzahlen und des Anschlussgrades

4.1. Einwohnerzahlenentwicklung

4.2. Anschlussgradentwicklung

5. Investitionsmaßnahmen der letzten 6 Jahre und Umsetzung des ABKs 2020

5.1. Investitionsmaßnahmen

5.2. Umsetzung des ABKs 2020

6. Regenwasserbewirtschaftung

7. Wirtschaftlichkeitsberechnungen

8. Zukünftiges Investitionsprogramm

9. Vollbiologische Kleinkläranlagen und Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht

10. Stellungnahmen

Erläuterungsbericht

1. Abwasserbeseitigungskonzept

Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept ist die Fortführung der abwassertechnischen Zielplanung für den Abwasserzweckverband Apolda (AZVA) aus dem Jahr 1991 und der sich anschließenden Abwasserbeseitigungskonzepte der Jahre 2004, 2006, 2009, 2010, 2011, 2014 und vom 24.08.2020 und dessen redaktionellen Anpassungen. Grundlage für die Erarbeitung sind der §48 des Thüringer Wassergesetzes vom 28.05.2019 und die „Informationsbriefe Abwasser“ des TMUEN, im speziellen der „Informationsbrief Nr. 4.1/2019“ und der „Informationsbrief Nr. 4.2/2019“ sowie die Informationsbriefe 1 und 4 des Jahres 2025.

Die aus dem ABK vom 24.08.2020 vorliegenden Tabellen, Lagepläne und Erläuterungen wurden überarbeitet und an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Nach §58a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Thüringer Wassergesetzes sind alle Bereiche, in denen ein Anschluss an eine kommunale Entwässerungsanlage in den nächsten 15 Jahren nicht erfolgt und die direkt in ein Gewässer einleiten, grundstücksgenau auszuweisen. Aufgrund dieser Ausweisung kann eine Befreiung des Abwasserzweckverbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht beantragt werden und die Förderung zur Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen wird ermöglicht, solange eine Förderung vom Freistaat Thüringen noch gewährt wird.

Das Abwasserbeseitigungskonzept stellt nicht nur den Ausgangspunkt für die Koordinierung der Fördermaßnahmen des Freistaates Thüringen und die Grundlage für die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht dar, sondern auch die mittel- und langfristige Zielplanung des AZVA für den Aus- und Umbau des Entwässerungssystems im Entsorgungsgebiet. Deshalb ist eine Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in einem kürzeren Intervall als die im §48 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz genannten 6 Jahre vorgesehen. Dies wird vom AZVA durch die partiellen Fortschreibungen und die redaktionellen Anpassungen realisiert. Die Durchführung der in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen ist durch die angestrebte Harmonisierung der wasserwirtschaftlichen Bauvorhaben mit dem gemeindlichen Straßenbau und die nicht gesicherte Finanzlage der Kommunen und des Freistaates Thüringen nur als dynamischer Prozess zu gewährleisten. Deshalb sollen die genannten Jahreszahlen bei der Umsetzung der Vorhaben als Anhaltspunkt gesehen werden und der Umfang der Vorhaben auf das tatsächlich realisierbare Maß angepasst werden. Bei wesentlichen Änderungen wird eine Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vorgenommen.

Die Aufstellung des ABK erfolgt sowohl als gesetzliche Pflichtaufgabe im Rahmen der rechtlichen Vorgaben als auch im Hinblick auf eine zukunftsorientierte und an die realen Verhältnisse angemessene Abwasserentsorgung. Es wurden im Besonderen folgende Punkte berücksichtigt:

- Demografische Einflüsse (teilweise über 20% Einwohnerrückgang seit 1990)
- Das Spannungsfeld zwischen steigender technischer Anforderung und zurückgehenden Wasserverbräuchen (und damit verbundene Einnahmerückgänge)
- Ungewisse landesfinanzielle und -rechtliche Vorgaben (Fortführung Förderung KKA, Gewährung Förderung für Großprojekte nach 2026, fehlende Fortschreibung Maßnahmenpläne WRRL...)

Hierbei ist besonders zu beachten, dass durch den Freistaat Thüringen zwar eine genaue Rahmenplanung in Form des ABKs für die nächsten 6 Jahre gefordert wird, sich aber die Rahmenbedingungen zwischenzeitlich ändern (Gesetze, Verordnungen, Förderbedingungen).

Außerdem wird für die Aufstellung des ABKs die Darstellung aller abwassertechnischer Maßnahmen des Verbandes gefordert. Da im Verbandsgebiet des AZVA, wie bereits erläutert, eine Koordinierung der abwassertechnischen Maßnahmen und damit auch die Absteckung der Grenzen der Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit den kommunalen Straßenbaulastträgern erfolgt, ist die konkrete Ausweisung aller Maßnahmen mit ihrem genauen Baugrenzen nur bedingt möglich. Dies liegt vor allem darin begründet, dass seitens der kommunalen Straßenbaulastträger keine vollumfänglichen Angaben über Baugrenzen und Zeiträume eigener Baumaßnahmen gemacht werden können, so dass eine sichere Koordinierung aller abwassertechnischer Maßnahmen des AZVA nur bedingt möglich ist. Eine genaue Angabe aller abwassertechnischer Maßnahmen wäre nur möglich, wenn von allen Straßenbau- und sonstigen Aufgabenträgern (Straßenbauverwaltungen, Städte, Gemeinden, Umweltämter, Landkreise...) alle eigenen Maßnahmen jahres- und baugrenzen genau vorliegen würden. Insoweit ist die Forderung zur Ausweisung aller Maßnahmen auf den aktuellen Stand begrenzt.

Für eine finanzielle und technische Planung für einen Zeitraum von 6 Jahren, die sowohl eine Koordinierung mit Straßenbaumaßnahmen (s. o.) als auch die Berücksichtigung demografischer Trends beinhalten soll, aber ohne konkrete Fördermittelzusagen auskommen muss, sind daher kontinuierliche und unbürokratische Anpassungen notwendig. Eine jahresgenaue Aussage seitens der Straßenbaulastträger zu möglichen Straßenbauprojekten erfolgt, nach unseren Erfahrungen der letzten Jahre, nur ein Jahr im Voraus. Eine Einbeziehung des demografischen Trends kann ebenfalls aufgrund der Probleme mit der Vorhersage über Bevölkerungsentwicklung, die in den letzten 20 Jahren aufgetreten sind, nur bedingt erfolgen. Es werden die aktuell verfügbaren Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik genutzt, die extrem unterschiedlich sind, insbesondere wegen der Abgrenzung des 200-Einwohnerwertes. Die Nutzung der Bevölkerungsvorausberechnung wurde in den Informationsbriefen des TMUENF gefordert. Hierbei wird explizit darauf verwiesen, dass das TMUENF auch nach mehrfacher konkreter Nachfrage keine verbindliche Datengrundlage für die Vorausberechnung der Einwohnerzahlen nennt, sondern den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Auswahl der Datengrundlage überlässt. Für die Abschätzung der möglichen Fördermittel der nächsten Jahre kann man davon ausgehen, dass das Aufkommen aus der Abwasserabgabe mit relativ hoher Genauigkeit vorherberechnet werden kann. Da die Abwasserabgabe laut Bundesgesetz zweckgebunden eingesetzt werden soll besteht ein gesicherter und anteiliger Fördertopf für Abwassermaßnahmen in Thüringen.

Bei der Aufstellung dieses ABKs werden deshalb auch weiterhin die folgenden Punkte besonders berücksichtigt:

- Solange die Aufgabenträger Abwasserabgabe zahlen, wird es einen Fördertopf geben.
- Da teilweise jährliche und unterjährliche Verschiebungen bei Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen anderer Versorgungsträger möglich sind, muss das ABK in kürzeren Abständen angepasst werden.
- Eine detailgenaue Planung (abgabefertige Genehmigungsplanung) aller Maßnahmen der nächsten 6 Jahre ist aufgrund der o. g. Aspekte nicht umsetzbar.
- Da die Ausweisung von Fördermitteln im ABK nicht möglich ist, muss es die Möglichkeit geben, zeitlich flexibel auf zugewiesene Fördermittel reagieren zu können. Im Gespräch mit der TLUBN wurde dies dem AZVA zugesichert. So sollen Maßnahmen, die im ABK enthalten sind, auch dann gefördert werden können, wenn sie erst für einen späteren Zeitraum als dem jeweiligen Förderjahr im aktuellen ABK vorgesehen waren. Als Hauptaussage soll also das ABK die Maßnahmen überhaupt enthalten. Verschiebungen um 2 Jahre wurden als unkritisch bezeichnet, weitergehende Verschiebungen nur mit entsprechenden Begründungen.
- Der Zustand der Gewässer wurde berücksichtigt. Dieser wurde anhand der Karten des TMUENF, TLUBN und eigener Beprobungen bewertet.

Ziel des ABKs ist eine Planungsgrundlage (die eigentlich nur eine Rahmen- bzw. Absichtsplanung sein kann), welche dynamisch an die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden kann, die einen Grobüberblick über die Entwicklung des Entwässerungsgebietes gibt und welche die Besonderheiten der Gewässer und der Einwohnerstruktur berücksichtigt. Das wirtschaftliche und primär ländlich geprägte Umfeld des Entsorgungsgebietes ist durch geringe gewerbliche Umsätze und unterdurchschnittliche Wasserverbräuche geprägt. Der tendenziell negative Einwohnertrend bei kontinuierlich steigendem Fixkostenanteil verursacht Abwasserpreiserhöhungen für die ohnehin wirtschaftlich schwache Region. Die Kommunen präferieren daher angemessene Abwasserpreise auch als Standortfaktor für eine dem Allgemeinwohl dienende Gemeindeentwicklung.

2. Entsorgungsgebiet

2.1. Überblick

Das Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Apolda umfasst seit dem 01.01.2024 die folgenden Städte und Gemeinden:

1 Stadt Apolda mit Ortsteilen	Herressen/Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach, Zottelstedt
2 Stadt Bad Sulza mit Ortsteilen	Auerstedt, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Neustedt, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt, Wormstedt
3 Stadt Buttstädt	nur Ortsteil Rudersdorf
4 Stadt Dornburg-Camburg	nur Ortsteile Dornburg, Hirschroda, Wilsdorf
5 Eberstedt	
6 Frankendorf	
7 Großheringen mit Ortsteil	Kaatschen/Weichau
8 Hammerstedt	
9 Ilmtal-Weinstraße	nur Ortsteile Denstedt, Goldbach, Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederroßla, Nirmsdorf, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Ulrichshalben, Wersdorf, Willerstedt
10 Kapellendorf	
11 Kiliansroda	
12 Lehnstedt	
13 Mechelroda mit Ortsteil	Linda
14 Mellingen mit Ortsteil	Köttendorf
15 Niedertrebra mit Ortsteilen	Darnstedt, Escherode
16 Obertrebra	
17 Oettern	
18 Schmiedehausen mit Ortsteil	Lachstedt
19 Umpferstedt	
20 Wiegendorf mit Ortsteil	Schwabsdorf

Die Stadt Apolda und deren Ortsteile stellen mit 23.133 (Stand 30.06.2025) Einwohnern den größten Anteil der Einwohner. Insgesamt werden 44.119 Einwohner aus 16 Gemeinden und 4 Städten abwassertechnisch entsorgt. Die Darstellung aller Einwohnerzahlen des Entsorgungsgebietes ist in Anlage 1 enthalten. In dieser wird die momentane Entsorgungssituation mit einer dezidierten Aufgliederung der einzelnen Arten der Abwasserentsorgung und Anzahl der jeweils zuzuordnenden Einwohner dargestellt.

Charakteristisch für das Entsorgungsgebiet des AZVA sind die ländliche Strukturierung und der anhaltende Abwanderungstrend. Insbesondere in voll erschlossenen Siedlungsgebieten ist ein Rückgang der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Dadurch kann es auch in gut erschlossenen Bereichen zu Entsorgungsproblemen durch Unterbelastung der technischen Anlagen kommen.

Das Entsorgungsgebiet hat sich seit dem letzten ABK von 2020 dahingehend grundlegend geändert, dass der ehemalige AZV Mellingen zum 31.12.2023 aufgelöst wurde und Teile des Gebietes zum AZVA hinzugekommen sind (Kiliansroda, Lehnstedt, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt). Gleichzeitig wurden die Ortsteile Hohlstedt und Kötschau der Gemeinde Großschwabhausen an den Zweckverband JeanWasser abgegeben, da dieser ab

dem 01.01.2024 auch für die Abwasserentsorgung in Großschwabhausen (ehemals AZV Mellingen) verantwortlich ist.

Die demographische Entwicklung im Entsorgungsgebiet zeigt im Landesvergleich einen besonders drastischen Rückgang in Bezug auf die Einwohnerzahl von 1989. In einigen Gemeinden und Städten ist ein Einwohnerrückgang von 35% (OT Dornburg) zu verzeichnen. Auch in der Stadt Apolda ist die Zahl der gemeldeten Einwohner rückläufig. Hier sank die Zahl um 24%. Eine dauerhafte Umkehr dieser Entwicklung ist für die Zukunft nicht zu erwarten. Den im Vergleich von 2019 zu 2025 hat sich die Einwohnerzahl in Apolda (nur OT Apolda) zwar erhöht, dies liegt aber vor allem daran, dass die offiziellen Zahlen des Landesamtes für Statistik seit 2021 einen „Sprung“ von ca. 400 Einwohnern im Vergleich zu den Vorjahren gemacht haben. Seit dem Jahr 2011 wichen die Zahlen des Landesamtes für Statistik in Apolda um ca. 800 EW (weniger) von denen des Einwohnermeldeamtes der Stadt Apolda ab. Ab 2021 verringert sich die Differenz auf ca. 400 EW. Ab 2023 arbeitet der AZVA nur noch mit den Daten des TLRZ als Spiegelregister der Einwohnermeldeämter. Durch diese unterschiedlichen Daten allein kommt es zu einem leichten „Anstieg“ der Einwohnerzahlen ab 2019 und nochmal ab 2023, welcher aber nur darin begründet ist, dass die Daten beim Thüringer Landesamt für Statistik schon seit Jahren zu geringe Einwohnerwerte für die meisten Gemeinden und Städte aufgeführt haben und dieses Differenz 2021 nur teilweise korrigiert wurde. Vergleicht man die Rohdaten der Einwohnermeldeämter von 2019 und 2025, dann stellt man fest, dass zum Beispiel in Apolda (nur OT Apolda) die Zahl von 19.670 auf 20.116 gestiegen ist (+446 EW; +2,3%). Allerdings gibt es in dieser Zeit einen Anstieg der Zahl der Ausländer von 3.519 auf 3.815 (+296 EW; +8,4%), was vor allem auf die globalen Veränderungen in diesem Zeitraum zurückzuführen ist. Fragwürdig bleibt vor diesem Hintergrund, wie groß der bleibende Anteil dieses Einwohnerzuwachses sein wird. Betrachtet man die restlichen Ortsteile Apoldas (alle OT außer Apolda), dann erkennt man eine Verringerung von 3.175 auf 3.017 Einwohner. Betrachtet man das gesamte Entsorgungsgebiet, ohne den Bereich Mellingen (Beitritt AZV Mellingen am 01.01.2024), so stellt man den gleichen Trend fest. Insgesamt erhöht sich zwar die Einwohnerzahl von 40.999 auf 41.016 (+17 EW; +0,04%), allerdings hat sich in dieser Zeit vor allem der Anteil der Ausländer durch vorgenannte Bedingungen allein in Apolda und Bad Sulza von 3.683 auf 4.446 erhöht (+763; +20,7%). Fast ausschließlich alle kleineren Ortsteile haben einen sinkenden Einwohnertrend zu verzeichnen. Um die zukünftige Abwasserreinigung realistisch dimensionieren zu können, müssen diese Tendenzen auch weiterhin als Berechnungsgrundlage für die Entwicklung der Einwohnerzahlen zugrunde gelegt werden. Auch bei der Wahl des betriebswirtschaftlichsten Entsorgungs- beziehungsweise Entwässerungssystems sind die sinkenden Einwohner- und Anschlusszahlen zu beachten. Auf diesen Aspekt wird unter Punkt 4 noch genauer eingegangen.

Durch die ländliche Strukturierung des Entsorgungsgebietes und die flächige Aufteilung der Einwohner ist eine zentrale Reinigung der Abwässer in einer einzigen Kläranlage nicht möglich. Deshalb findet die Abwasserreinigung neben den drei großen Kläranlagen in Apolda (Ausbauwert 45.000 EW), Bad Sulza (derzeitiger Ausbauwert 4.980 EW) und Mellingen (Ausbauwert 1.800 EW) vor allem in kleineren zentralen Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen und Oxidationsteichanlagen) statt. Diese entsorgen kostengünstig und anforderungsgerecht das Abwasser von einer oder mehreren Gemeinden.

Die Entwässerungssysteme der einzelnen Gemeinden differieren aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungssituationen stark. In einigen Gemeinden wurde zu 100% ein Trennsystem aufgebaut und der Anschlussgrad an eine kommunale Kläranlage liegt ebenfalls in dieser Höhe (zum Beispiel Großromstedt). In den Gemeinden, in denen eine Behandlung des Abwassers in Oxidationsteichanlagen stattfindet, ist fast ausschließlich ein Mischsystem zu finden. Der Anteil des Trennsystems in denjenigen Gemeinden, die ihr Abwasser über Pumpwerke einer Kläranlage in einer Nachbargemeinde zuführen, ist sehr unterschiedlich

ausgeprägt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen nach Möglichkeit mit den Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden koordiniert werden und somit vorrangig in Orten durchgeführt wurden, die in die Dorferneuerung oder in andere Förderprogramme aufgenommen wurden. Auch der Anschlussgrad an solche Pumpwerke innerhalb einer Gemeinde hängt deshalb stark von der bisherigen Bautätigkeit der Gemeinden ab.

Seit 1991 wurden ca. 93,5 Millionen Euro in die Anlagen des AZVA investiert. Hervorzuheben ist hier der Neubau der Kläranlage Apolda in den Jahren 1998 und 1999 sowie der Bau der Kläranlage Bad Sulza in den Jahren 1997 und 1998. Sukzessive wurden in den letzten 30 Jahren die wirtschaftlich machbaren und nachhaltig anzuschließenden Gemeinden über den Bau von Freigefällesammlern und Pumpstationen an diese beiden großen Kläranlagen angeschlossen. Dies zeigt sich vor allem in dem im Vergleich zum Thüringer Durchschnitt von 84 % (Quelle: Beseitigen von kommunalem Abwasser in Thüringen Berichtszeitraum 2021/2022, Hrsg.: TMUEN, veröffentlicht 2023) höheren Anschlussgrad an zentrale Kläranlagen im AZVA von 90,48 % (siehe auch Anlage 1).

2.2. Entsorgungsstruktur des AZVA

Das Entsorgungsgebiet des AZVA weist keine homogene Entsorgungsstruktur auf, so wie man sie z. B. in größeren Städten finden kann. Es gibt sowohl Bereiche, in denen ganze Siedlungsgebiete an zentrale Kläranlagen angeschlossen sind als auch teilweise oder gar nicht angeschlossene Bereiche. Gleiches gilt für die spezifischen Kanallängen im Entsorgungsgebiet. So ist aufgrund der dichteren Besiedlung in der Stadt Apolda eine viel geringere spezifische Kanallänge vorhanden als z. B. in der ländlich geprägten Gemeinde Frankendorf. Insgesamt sind im gesamten Entsorgungsgebiet 216 km Schmutzwasserkanäle, 93 km Regenwasserkanäle und 264 km Mischwasserkanäle (Summe 573 km) verlegt. Daraus resultiert eine spezifische Kanallänge von 12,99 km/1.000 Einwohner.

Im Entsorgungsgebiet gibt es insgesamt 69 Siedlungsgebiete, von denen 35 komplett bereits an eine Kläranlage angeschlossen sind, bei 14 weiteren ist der Anschluss teilweise abgeschlossen. In 15 Siedlungsgebieten wird die Abwasserreinigung dauerhaft über vollbiologische Kleinkläranlagen realisiert und in 5 Siedlungsgebieten ist noch kein Anschluss an eine zentrale Kläranlage vorhanden und das Abwasser wird in teilbiologischen Anlagen grundstücksbezogen vorgereinigt. Die Gebiete haben eine Einwohnergröße von 25 Einwohnern (Niedertrebra OT Escherode) bis 20.116 Einwohnern (Apolda; Stand 2025).

Der AZVA betreibt 29 Pumpwerke (und einen Mazerator), die das Abwasser zu einer der 20 Kläranlagen pumpen. Von den Kläranlagen sind 11 als Oxidationsteichanlagen ausgeführt, 6 Anlagen arbeiten als klassische Belebungsanlagen im Durchlaufbetrieb, 2 Anlagen arbeiten im SBR-Verfahren und eine Anlage ist als bewachsener Bodenfilter konzipiert. Die Ausbaugröße reicht von 55 EW bis 45.000 EW, insgesamt in Summe aller Kläranlagen beträgt sie 58.075 EW. Die Anlagen werden alle in Eigenregie betrieben und arbeiten zu großen Teilen autark. Außerdem können die Anlagen in Apolda, Bad Sulza, Mellingen und Piffelbach sowie alle Pumpwerke über die zentrale Leitwarte fernüberwacht und gesteuert werden.

Die Zusammensetzung des Abwassers ist in weiten Teilen des Entsorgungsgebietes rein kommunal geprägt. Nur in Apolda gibt es mit dem Industrie- und Gewerbepark an der B 87 einen nennenswerten Bereich, aus dem Abwasser abgeleitet wird, welches in seiner Zusammensetzung nicht dem häuslichen Abwasser entspricht. Regelmäßige Kontrollen der Einleiter und das ohnehin dichte Überwachungsregime der Kläranlage Apolda sichern hier eine Früherkennung von Fehleinleitungen und die Möglichkeit zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen. In der Kläranlage Bad Sulza kann es bei Fehleinleitungen seitens der

örtlichen Kurbetriebe zu erhöhten Salzkonzentrationen und -frachten kommen, im Regelfall entspricht das Abwasser aber auch hier dem Abwasser aus häuslichen Ableitungen. Um in Bad Sulza Havarien mit salzhaltigem Abwasser zu vermeiden, gibt es der Kläranlage vorgelagerte Messtechnik, in der Kläranlage ein Pufferbecken, welches per Fernwarte angesteuert werden kann und eine sehr gute Meldekette zu den möglichen Einleitern selbst.

Ausführliche Ausführungen zur Regenwasserbewirtschaftung und der Strukturierung des Entsorgungsgebietes hinsichtlich vorhandener Misch- und Trennsysteme beinhaltet der Punkt 6. Es sind sowohl reine Trenn- als auch vollständige Mischsysteme vorhanden. Viele Siedlungsgebieten sind zum Teil im Misch- und zum Teil im Trennsystem erschlossen. Etwas mehr als die Hälfte der Einwohner wird im Trennsystem entwässert.

3. Gewässerqualität

3.1. Allgemeines

Laut dem Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG), der im Dezember 2017 vorgelegt wurde, werden in Deutschland bei der Abwasserentsorgung die europäischen Umweltvorgaben vorbildlich erfüllt. Teilweise wurden diese Vorgaben vom deutschen Gesetzgeber sogar noch strenger gefasst. Während zum Beispiel in Spanien flächendeckend nur 67 % (in Luxemburg nur 45 %) des anfallenden Abwassers biologisch behandelt wird (2. Reinigungsstufe), sind es in Deutschland fast 100%. Die Umsetzung dieser verschärften nationalen Gesetzgebung war in den vergangenen Jahren mit einem enormen Investitionsvolumen verbunden.

Durch unsere hohen Investitionsmaßnahmen der vergangenen Jahre (siehe Anlage 3) konnte bereits eine wesentliche Verbesserung der Wasserqualität der Vorfluter im Entsorgungsgebiet des AZVA erreicht werden. Ein Großteil des anfallenden, gereinigten Abwassers wird in die Ilm oder deren vorgelagerte Gewässer eingeleitet. Zu diesen gehören der Emsenbach und der Herressener Bach. Im weiteren Verlauf der Ilm mündet diese bei Großheringen in die Saale. Beide Gewässer haben oberhalb und unterhalb der jeweiligen Einmündungsstellen eine gute Gewässerqualität und sind aus hydraulischer Sicht als starke Vorfluter zu bezeichnen.

Die Lage der einzelnen Vorfluter des Entsorgungsgebietes des AZVA kann dem Übersichtslageplan des Gesamtkonzeptes (Anlage 4 Blatt 67) entnommen werden.

3.2. Zustand der im Entsorgungsgebiet vorhandenen Gewässer

Bei der Beschreibung der Gewässergüte der im Entsorgungsgebiet des AZVA vorhandenen Gewässer wird auf die Veröffentlichungen des TMUEN und der TLUBN verwiesen. Hier sind vor allem die veröffentlichten Karten und Maßnahmenprogramme zu nennen, die im Zuge der Umsetzung der WRRL entstanden sind. Diese sind auf den Online-Plattformen des Freistaates zugänglich und können detailliert eingesehen werden.

Die Gewässergüte wird anhand von 3 Gütekriterien beschrieben. Diese sind die Gewässerstruktur, die chemische Gewässergüte und der biologische Zustand des Gewässers. Für diese 3 Kriterien wurden im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Parameter und Schwellenwerte festgelegt, die den Gewässerzustand beschreiben sollen und eine Einteilung des Gewässers ermöglichen. Für die Gewässerbewirtschaftung wurden Bewirtschaftungszyklen festgelegt, die jeweils 6 Jahre umfassen. Aufgrund der Veränderung der Bewertungskriterien für den ökologischen, den chemischen und den strukturellen Zustand eines Gewässers von einem Bewirtschaftungszyklus zum nächsten ist eine genaue Validierung der erreichten Verbesserungen nur schwer möglich. Exemplarisch wurden Auszüge aus dem aktuellen Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 in Anlage 6 angehängt, um die Auswirkungen der bereits umgesetzten Maßnahmen darzustellen. Für detaillierte Informationen zur Bewertung und Einteilung von Gewässern in Thüringen und die veränderten Bewertungskriterien sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen wird auf das jeweils aktuelle und sehr umfangreiche Landesprogramm verwiesen.

Das Thüringer Landesprogramm sieht für das Entsorgungsgebiet des AZVA sowohl Strukturverbesserungsmaßnahmen, als auch Maßnahmen zur Verbesserung der chemischen Qualität der Gewässer vor. Für die Strukturmaßnahmen ist der AZVA nicht zuständig. Bei den chemischen Maßnahmen wird im aktuellen Bewirtschaftungszyklus nur noch eine Verringerung des Phosphoreintrages in den Oberflächenwasserkörper Untere Ilm (Einteilung

nach Landesprogramm) angestrebt, wobei die Imittenten nicht verifiziert sind. Weitere Kriterien wie organische Frachten oder Ammoniumbelastungen werden nicht mehr betrachtet. Demzufolge weisen die Gewässer im Entsorgungsgebiet des AZVA nur noch eine vom Land erwünschte Maßnahmenpriorisierung in Bezug auf den Parameter Phosphor auf. Diese Maßnahmen bilden auch die Vorgaben, die das Land an die Aufstellung des ABKs durch den AZVA stellt. Alle im Landesprogramm aufgeführten Maßnahmen wurden seitens des AZVA entweder bereits begonnen oder schon abgeschlossen.

Eine Abgrenzung der Ursachen der Zielwertverfehlung für den Parameter Phosphor ist nur schwer möglich. Das Land weist auch Handlungsnotwendigkeiten für Phosphor aus Einträgen aus der Landwirtschaft aus (siehe Anlage 6). Die Zuweisung der Gewichtung des Phosphorüberschusses errechnet das Land aus wenigen Einzelmessungen und normierten Angaben. Trotzdem wurden die Vorgaben in der Erarbeitung des vorliegenden ABKs berücksichtigt. Die Zielwerterreichung für den Parameter Phosphor wird für den Abwasserbereich seitens des Landes für 2027 avisiert. Die in der Anlage 6 genannten Maßnahmen sind die im Landesprogramm vorgesehenen Maßnahmen. Nach Berechnungen des Landes ist durch die Umsetzung dieser Maßnahmen im Bereich Abwasser (für den Oberflächenwasserkörper Untere Ilm) eine Zielwerterreichung für den Parameter Phosphor realistisch.

3.3. Frachtreduzierung in den Gewässern

In den vergangenen Jahren wurde durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen und die jeweils zuständigen Behörden (früher StUA, danach TLUG heute TLUBN) im Vorfeld der wasserwirtschaftlichen Planungen die Ausreichung möglicher Fördermittel abgestimmt. Die Erstellung der abwassertechnischen Zielplanungen seit 1991 und später der ABKs wurden dadurch erst finanziell abgesichert. Sich ändernde Rahmenbedingungen verursachen regelmäßige Verschiebungen der Maßnahmen in den Konzepten und damit eine ständige Überarbeitung der Konzepte. Dadurch konnten die erstellten Berechnungen zur Frachtreduzierung auch nicht vollumfänglich realisiert werden.

Im ABK 2014 wurde eine sehr umfangreiche Frachtreduktionsberechnung durchgeführt. Dies wird im vorliegenden ABK nicht mehr gefordert. Frachtreduzierungen wurden im vorliegenden ABK anhand der Anzahl der angeschlossenen Einwohner ausgewiesen (siehe Anlage 2). Die Zuordnung der Einzelmaßnahmen mit der Angabe der angeschlossenen Einwohner zu einem Gewässer kann anhand der Anlage 2 in Zusammenhang mit dem jeweiligen Lageplan des Einzelkonzeptes (Anlage 4 Blatt 2-66) und unter Nutzung des Gesamtlageplanes (Anlage 4 Blatt 67) durchgeführt werden.

3.4. Zielerreichung durch Umsetzung der Maßnahmen des AZVA im Landesprogramm

Die Maßnahmen des AZVA Landesprogramm Gewässerschutz wurden fast vollständig umgesetzt. Die Maßnahmen mit den IDs 2657 (KA Apolda Nitrifikation), 4670 und 5083 (Liebstedt), 4671 (Pffiffelbach), 4673 und 5081 (Willerstedt) wurden entweder vollständig umgesetzt oder wurden bereits begonnen und werden in den Folgejahren zeitnah beendet. Die ID 4669 (Hohlstedt) befindet sich nicht mehr in der Zuständigkeit des AZVA. Auch die Maßnahmen des ehemaligen AZV Mellingen wurden bereits umgesetzt - ID 5043 (KA Mellingen P-Fällung) und ID 11573 (Erhöhung Kläranlagenkapazität) - oder befinden sich bereits in Umsetzung - ID 11736 (Neuanschluss von Einwohnern). Alle diese Maßnahmen werden bis wenige Restbereiche bis 2027 abgeschlossen sein. Eine Verfehlung der Ziele der WRRL sollte daher ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des AZVA liegen. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen des

ehemaligen AZV Mellingen wird einige Zeit über das Jahr 2027 hinaus in Anspruch nehmen, da die hier teilweise als desolat zu bezeichnende Anlagensubstanz innerhalb länger gefasster Fristen nur saniert werden kann. Sollten sich in den kommenden Bewirtschaftungszyklen der WRRL aufgrund der Aufnahme neuer Stoffe oder schärferer Bewertungskriterien neue Maßnahmen für den AZVA ergeben, muss zwingend wieder eine Ausgestaltung eines Förderprogrammes zur Umsetzung dieser Maßnahmen seitens des Freistaates Thüringen priorisiert werden.

Im Fall des AZVA wurde durch erhebliche finanzielle und betriebliche Anstrengungen die Umsetzung aller WRRL-Maßnahmen der ersten 3 Bewirtschaftungszyklen erreicht. Wenn weiterhin Zielwertverfehlungen auftreten, ist nach 21 Jahren Bewirtschaftung auch kritisch zu hinterfragen, ob zum einen die Abwasserbeseitigungspflichtigen gar nicht in dem Maße die hindernden Faktoren sind. Außerdem ist die Bewertungs- und Berechnungsmethode eventuell ungeeignet, um adäquate Maßnahmen abzuleiten. Der AZVA betreibt seit Jahren ein eigenes, sehr dichtes (zeitlich und räumlich) Probenahmeregime an den Vorflutern des AZVA. Hier werden Parameter wie organische Belastung sowie Phosphor und Stickstoff erfasst. Diese Probenahme geben ein differentes und differenzierteres Bild im Vergleich zum Landesprogramm ab.

Schlussendlich bleibt festzustellen, dass die Beendigung der Maßnahmen des jetzigen Landesprogrammes mit folgenden IDs erst nach 2027 erreicht wird: ID 4670 (Liebstedt Neuanschlüsse) und 11736 (Neuanschluss von Einwohnern Bereich ehemals AZV Mellingen).

4. Entwicklung der Einwohnerzahlen und des Anschlussgrades

4.1. Einwohnerzahlenentwicklung

Die demografische Entwicklung im Entsorgungsgebiet wurde unter Punkt 2 bereits näher erläutert. Sie stellt einen der Hauptfaktoren bei der Erstellung des ABKs und der Entscheidungsfindung bezüglich wirtschaftlicher Entsorgungslösungen dar. Die Investitionsentscheidungen im Verbandsgebiet des AZVA wurden in der Vergangenheit immer unter besonderer Betrachtung dieses Aspektes getroffen. Auch in der seit 1991 aufgestellten abwassertechnischen Zielplanung und in den in den letzten Jahren erstellten Abwasserbeseitigungskonzepten ist dies berücksichtigt worden.

Nach dem Thüringer Wassergesetz sollen alle Siedlungsgebiete, in denen mehr als 200 EW leben, an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden (§ 47 Abs. 3 ThürWG). Die Einwohnerzahl richtet sich in diesem Fall aber nicht nach der aktuellen Einwohnerzahl, sondern nach den offiziellen Vorausberechnungen des Landes Thüringen (Landesamt für Statistik) für das Jahr 2035. Als Grundlage für die Erstellung des ABKs wurde deshalb zunächst eine Tabelle erstellt, die für die einzelnen Siedlungsgebiete im Entsorgungsgebiet des AZVA die Einwohnerzahlen im Jahr 2035 beinhaltet. Dafür wurden die vom Landesamt für Statistik bereitgestellten Daten (Einwohnerzahlen nur für gesamte Gemeinde bzw. Stadt) auf die Ortsteile skaliert. Da die Einwohnerzahlen stark sinkend sind (siehe Punkt 2) und die Entwicklung bis 2035 ebenfalls keine Umkehr des demografischen Trends anzeigt, ist vor allem dieser Aspekt für die Auswahl abwassertechnischer Maßnahmen maßgebend.

Entsprechend der Vorausberechnungen des Landes Thüringen kommt es bis zum Jahr 2035 im Entsorgungsgebiet des AZVA zu einem starken Einwohnerrückgang. Dieser entspricht auch den demografischen Erfahrungen der letzten Jahre. Die extrem kleinteilige und ländliche Prägung mit der Aufteilung in 69 Siedlungsgebiete ist bezeichnend für die Probleme der Planung abwassertechnischer Lösungen im Gebiet des AZVA. In den vergangenen ABKs wurden bereits mehrere Gebiete ausgewiesen (2035 alle unter 200 EW, auch nach Hochrechnungen mit den Einwohnerzahlen Stand 2025), in welchen kein Anschluss an eine kommunale Kläranlage stattfinden soll (ABK 2009, 2014, 2020 und 2025; siehe Punkt 2.2.). Die Umsetzung dieser Ausweisung geschah in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Der Stand der Umsetzung ist in den einzelnen Gebieten sehr unterschiedlich. Das vorliegende ABK 2026 weist keine zusätzlichen solcher Gebiete aus.

Aufgrund der unter Punkt 2 genannten Aspekte bezüglich der Angabe korrekter Einwohnerzahlen, ist es schwierig, einen genauen Vergleich der Einwohnerzahlen des letzten ABKs mit dem vorliegenden zu ziehen. Die im letzten ABK verwendeten Zahlen entsprachen den offiziellen Zahlen des Landesamtes für Statistik. Die Zahlen des vorliegenden ABKs sind die neuen offiziellen Zahlen des Thüringer Spiegelregisters (Spiegelung der Daten der Einwohnermeldeämter) des TLRZ. Diese weisen fast ausschließlich höhere Werte als die weiterhin verfügbaren Daten des Landesamtes für Statistik aus. Daher wird versucht, mithilfe der vorhandenen Daten der Einwohnermeldeämter aus dem Jahr 2019 einen demografischen Trend bis 2025 zu zeichnen. Dieser wird durch 2 große Ereignisse verzerrt: Der Covid-Lockdown und die damit verbundenen Folgen und die geopolitischen Ereignisse, welche zu einer absehbar temporären Erhöhung der Einwohnerzahlen führt. Da für den Bereich des ehemaligen AZV Mellingen keine Daten der Einwohnermeldeämter aus 2019 vorlagen, wird dieser Bereich nicht betrachtet. Wie unter Punkt 2 beschrieben, erhöht sich die Einwohnerzahl von 40.999 auf 41.016. Zieht man die Zuwanderung und den geburtenstarken Jahrgang ab, ergibt sich wiederum ein negativer Trend. Lässt man diejenigen Ortsteile außen vor, welche einen besonderen Flüchtlingszustrom hatten (OT Apolda und OT Eckolstädt), dann erhält man einen Rückgang von 20.649 EW auf 20.041 EW (-2,9%). Aufgrund der komplexen Zahlengrundlage ist dieser Wert am ehesten geeignet, einen gewissen objektiven Maßstab für

den allgemeinen Einwohnertrend im Entsorgungsbereich des AZVA zu beschreiben. In einigen Bereichen gab es einen Einwohnerrückgang von über 10 % in diesen 6 Jahren (Gemeinde Wiegendorf, Gemeinde Schmiedehausen). Andere, sehr vereinzelte Bereiche konnten einen Einwohnerzuwachs durch neue Wohngebiete verzeichnen (OT Großromstedt, OT Hermstedt).

Bei der Erstellung des ABKs 2014 wurde der vom Freistaat geforderte „Demografiecheck“ berücksichtigt. Bei der Aufstellung des vorliegenden ABKs wurde diese Auswertung nicht mit einbezogen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass der „Demografiecheck“ seitens des Landes nicht mehr gefordert wird. Außerdem ist zur Auswahl der benötigten Fakten zu sagen, dass diese zum Teil eine sehr begrenzte Aussagekraft besitzen. Zum Beispiel kann die Anzahl der Vereine in einem Ort nur bedingt eine Aussage zur kulturellen Entwicklung des Ortes treffen. Denn mitunter sind in einem Mehrspartenverein weit mehr Mitglieder organisiert als in vielen unterschiedlichen Vereinen im Nachbarort. Des Weiteren sind die Informationen zu den Vereinen, dem Leerstand im Ort und der Altersstruktur manchmal nur schwer zu erhalten. Außerdem werden bestimmte Aspekte, wie erfolgte Vorverlegungen von Entsorgungsanlagen, politische Vernetzungen von Gemeinden, Bauprojekte anderer Versorgungsträger, Anzahl von Wirtschaftsbetrieben, Zustand des vorhandenen Kanalnetzes, Anzahl und Größe sowie Auslastung von Wohngebieten und viele andere Punkte nicht berücksichtigt.

Das Versorgungsgebiet des AZV Apolda ist fast ausschließlich geprägt durch eine ländliche Strukturierung, d. h., dass ein Großteil der Mitgliedsgemeinden knapp über oder unter der 500 EW-Marke liegt. Man kann also kaum einen Vergleich aufgrund des „Demografiechecks“ zwischen den Gemeinden ziehen, da diese etwa gleich „schlecht“ oder „gut“ im Vergleich zu den beiden großen Städten Apolda und Bad Sulza abschließen. Demzufolge würde eine Investitionsempfehlung aufgrund des „Demografiechecks“ ein durch fehlende oder falsch bewertete Parameter entstandenes und verzerrtes Bild darstellen. Eine pauschale Bewertung der Demografie nach thüringenweit gleichen Parametern ist unserer Auffassung nur bedingt möglich. Vielmehr muss die Investitionsentscheidung im Entsorgungsgebiet nach ganz individuellen (auch, aber nicht nur) demografischen Anhaltspunkten getroffen werden. Auch die Entscheidung, ob die entsprechende Gemeinde an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden kann oder nicht, kann nicht über einen derartigen Vergleich erfolgen. Tatsächlich können wir aber nach 35 Betriebsjahren Trends und Entwicklungspotentiale der einzelnen Gemeinden abschätzen, da wir in alle Planungen eingebunden werden (Raumordnungs- und Flächennutzungsplanungen, integrierte Stadt- und Gewerbegebietsentwicklungskonzepte...).

4.2. Anschlussgradentwicklung

Mit der sukzessiven Durchführung der Maßnahmen, die in Anlage 2 genannt werden und in den Einzelkonzepten (siehe Anlage 4) grafisch erläutert werden, erhöht sich der Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen im Entsorgungsgebiet des AZVA. Allerdings werden auch Gebiete ausgewiesen, die nach heutigem Kenntnisstand nie an eine solche Anlage angeschlossen werden und in den die Grundstückseigentümer deshalb die Abwasserentsorgung selbst grundstücksbezogen über vollbiologische Kleinkläranlagen realisieren sollen (analog des ABKs 2014). Die Anlagen 2 und 3 zeigen diese Entwicklung auf. Als Grundlage dienen die Einwohnerzahlen zum Stand vom 30.06.2025 und die Bevölkerungsvorausrechnungen des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035 (1. rBv). Dargestellt werden die momentanen Verhältnisse, die Situation 2032 und die Zahl der Einwohner und deren Anschlussgrad im Endausbauzustand.

Im Vergleich zum Stand des ABKs von 2014 (Entwicklung der letzten 10 Jahre) ist festzuhalten, dass sich der Anschlussgrad an zentrale Kläranlagen von 81,08 % auf 90,48 % erhöht hat. In den absoluten Zahlen zeigt sich dieser Sachverhalt auch deshalb, weil durch die

Aufnahme neuer Gemeinden ins Verbandsgebiet es einen deutlichen Einwohnerzuwachs gegeben hat. Während 2014 insgesamt 33.590 Einwohner an eine Kläranlage angeschlossen waren, sind es zum jetzigen Zeitpunkt 39.919 und damit 6.329 Einwohner mehr. Betrachtet man die übrigen Einwohner (nicht an KA), so waren dies 2014 noch 7.836. Diese Zahl hat sich zum jetzigen Zeitpunkt fast halbiert und beträgt nur noch 4.154. Weiterhin sind in diesen noch 1.272 Einwohner enthalten, die über vollbiologische Kleinkläranlagen ihr Abwasser entsprechend dem Stand der Technik reinigen oder über eine Sammelgrube das Abwasser eine Kläranlage zugeführt wird. Der prozentuale Anteil derjenigen Einwohner, die ihr Abwasser nach dem Stand der Technik reinigen, beträgt demnach momentan 93,36 %. Im ABK von 2014 war für das Jahr 2021 ein Anschlussgrad an zentrale Kläranlagen von 89,84 % geplant gewesen. Dieser konnte zum jetzigen Zeitpunkt erreicht und überschritten werden (s. o.).

Bei der Betrachtung der einzelnen Gemeinden und der Bewertung der Änderung der Wohn- und Bebauungsstruktur in den Gemeinden fällt auf, dass nicht nur der allgemeine demografische Trend die Anschlussgradstatistik beeinflusst. Viel stärker wird eine Erhöhung des Anschlussgrades dadurch verhindert, dass vermehrt Einwohner aus gut erschlossenen Gebieten in Bereiche umziehen, in denen kein Anschluss an eine zentrale Kläranlage vorhanden ist. Ein Beispiel dafür ist der Rückbau ganzer Wohnblöcke im Bereich Apolda Nord und parallel dazu der Bezug von leerstehenden Grundstücken im Außenbereich beziehungsweise in den zahlreichen kleinen Siedlungsgebieten (siehe Punkt 4.1.) rund um Apolda. Eine Quantifizierung dieses Aspektes kann nicht erfolgen, da dem AZVA dafür nicht genügend Daten zur Verfügung stehen. Unverändert ist der Trend, dass mehr Menschen aus unserer Region weg- als zuziehen und mehr Menschen sterben als geboren werden.

Mit dem vorliegenden ABK wird durch Umsetzung der Anschlussmaßnahmen ein Anschlussgrad von 96,52 % an zentrale Kläranlagen erreicht. Dies entspricht dem geplanten Endausbauzustand. Die restlichen 3,48 % sollen über vollbiologische Kleinkläranlagen entsorgt werden (1,01 % Direkteinleiter; 2,45 % TOK; 13 Einwohner über Sammelgruben). Bis 2032 sollen bereits 93,73 % an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.

5. Investitionsmaßnahmen der letzten 6 Jahre und Umsetzung des ABKs 2020

5.1. Investitionsmaßnahmen

Die grundlegende Investitionstätigkeit der letzten zwanzig Jahre und die Priorisierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen wurden bereits unter Punkt 1 und 2 dargelegt. Konkret ist festzuhalten, dass der Anschluss an die vorhandenen zentralen Kläranlagen Vorrang bei der Investitionstätigkeit gegenüber der Errichtung neuer kleiner Anlagen hatte. In den letzten 6 Jahren mussten allerdings aufgrund fehlender Anlagen in den Bereichen mit vermehrter Bautätigkeit zunächst diese fehlenden Kläranlagen errichtet werden. Daher standen der Bau neuer Kläranlagen unter dem besonderen Gesichtspunkt der erhöhten Anforderungen an die WRRL und die dringend notwendigen Investitionsmaßnahmen im Bereich des aufgelösten AZV Mellingen im Vordergrund der Investitionstätigkeit. Die in den vergangenen Jahren teilweise durchgeführten Vorverlegungen und begonnen Erschließungsprojekte wurden außerdem weitergeführt.

Entwicklung seit 2020: Investitionsschwerpunkte der letzten Jahre waren der Anschluss der Gemeinden und Ortsteile Frankendorf, Utenbach, Obertrebra, Pfiffelbach, Willerstedt, Liebstedt und Ulrichshalben an zentrale Kläranlagen. Bei den vorgenannten Orten und Ortsteilen wurden in Pfiffelbach und Liebstedt neue Kläranlagen errichtet. In Rudersdorf wurde die vorhandene Anlage für den Anschluss von Willerstedt erweitert. Bei den übrigen Maßnahmen wurde der Anschlussgrad an vorhandene Anlagen erhöht. Aktuell (2025/2026) liegt der Schwerpunkt auf der Sanierung des ehemaligen Verbandsgebietes des AZV Mellingen und der Anschluss des Ortsteiles Liebstedt an dessen Kläranlage sowie auf den verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes (Umpferstedt, Liebstedt).

Die Gemeinde Frankendorf wurde in den Jahren 2018-2022 in 3 Bauabschnitten ebenfalls an die Kläranlage Apolda angeschlossen. Das Abwasser wird über das Pumpwerk Kapellendorf und mehrere Verbindungssammler dem Kanalnetz der Stadt Apolda zugeführt. Frankendorf ist somit der letzte und am weitesten entfernt von Apolda liegende Ort des sog. Moorentalsammlers. Der Fließweg beträgt insgesamt ca. 11,5 km. Zunächst wurde ein Verbindungssammler entlang des Wirtschaftsweges nach Kapellendorf errichtet, der das in Frankendorf anfallende Schmutzwasser zum Pumpwerk in Kapellendorf leitet. In den Folgejahren wurden im gesamten Ortsgebiet Frankendorfs Schmutzwasserkanäle errichtet und die vorhandenen Mischwasserkanäle als Regenwasserkanäle umgenutzt und teilweise saniert. Mit Abschluss des letzten Bauabschnittes 2022 ist der gesamte Ortsteil im Trennsystem erschlossen.

In Rudersdorf wurde der vorhandene Oxidationsteich vergrößert, um den Anschluss der gesamten Gemeinde Willerstedt an diesen zu ermöglichen. Dazu wurden beide Teiche ertüchtigt, die vorhandenen Leitwände erneuert, eine neue Vorklärung errichtet und der hintere Teich deutlich vergrößert. Außerdem wurde ein P-Fällung nachgerüstet, um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden. In Willerstedt wurde der Anschluss an diese Kläranlage über ein Pumpwerk in mehreren Bauabschnitten (2019-2025) realisiert. Dabei wurden auch Teile des Ortes angeschlossen, in denen schon seit Jahren ein Trennsystem vorverlegt wurde. Der Anschluss des Ortsteiles ist bis auf eine kurze Straße abgeschlossen.

Nachdem in den Jahren 2015 und 2018 die Erschließung von Ulrichshalben bereits realisiert wurde, konnte mit der Errichtung des Pumpwerkes und der Druckleitung im Jahr 2018 das Abwasser aus einem Teil des Ortes zum Ortsnetz in Oßmannstedt übergeleitet werden. Von dort erfolgt über das Pumpwerk Oßmannstedt und das sich anschließende Ortsnetz in Rödigsdorf und Apolda der Anschluss an die KA Apolda. Ein Abschluss der Erschließung des Ortsteiles wurde mit dem Bauabschnitt 2020/2021 durchgeführt.

Einer der am schwierigsten zu erschließenden Ortsteile ist Utenbach. Dieses Gebiet teilt sich in 2 sehr unterschiedlich strukturierte Teile auf. Der westlich gelegene Teil war bereits über ein Pumpwerk an die Kläranlage Apolda angeschlossen. Um den übrigen, östlich gelegenen Teil anschließen zu können, musste dieses Pumpwerk räumlich verlegt und tiefer errichtet werden (2021/2022). Die Realisierung dieser Maßnahme konnte parallel zur Sanierung der innerörtlich gelegenen Brückenbauwerke durch das TLBV erfolgen. Erweitert wurde der Baubereich durch Kanalbaumaßnahmen in der Wormstedter Straße und einen weitere Bauabschnitte 2024 und 2025 (Lange Gasse und Schulberg), wodurch sukzessive der östlich gelegene, topografisch schwer erschließbare Ortsbereich erschlossen wird. In den Folgejahren ist eine Fortführung dieser Bautätigkeit geplant.

Der Ortsteil Pfiffelbach ist aufgrund seiner Topografie und der vorhandenen Bebauungsstruktur schwer zu erschließen. Dort befindet sich mittig in einer der beiden Hauptstraßen eine Bachverrohrung aus Betonfertigteilen. Dieses massive Bauwerk erschwert den Kanalbau aufgrund seiner Ausmaße extrem. Seit 2017 wurde in vielen Bauabschnitten in Pfiffelbach ein Regenüberlaufbauwerk, eine Kläranlage, Ortsbereiche im Trennsystem und Teile im (qualifizierten) Mischsystem errichtet. Momentan befindet sich die Maßnahme entlang o. g. Bachverrohrung im Bau. 2026 soll der gesamte Ort nach Abschluss des letzten geplanten Bauabschnittes an die Kläranlage in Pfiffelbach angeschlossen sein.

Zeitlich und örtlich parallel zu den Maßnahmen in Willerstedt und Pfiffelbach (beide Ilmtal-Weinstraße) wurde auch die zentrale abwassertechnische Erschließung des Ortsteiles Liebstedt begonnen. Hier wurden zunächst ein Oxidationsteich und ein Regenüberlaufbauwerk zur Zwischenspeicherung des Mischwassers errichtet. Der Oxidationsteich wurde ebenso wie die Anlage in Rudersdorf mit einer P-Fällung ausgestattet. Die bisherigen Betriebserfahrungen zeigen, dass die Grenzwerte für diesen Parameter auch auf einer solchen Anlage einzuhalten sind. Die Energieversorgung für die Dosierpumpe des Fällmittels wird durch ein einzelnes, batteriegestütztes Solarpaneel realisiert. Für die Folgejahre sind weitere Abschnitte in Liebstedt zeitnah eingeplant, momentan befindet sich ein großer Kanalbauabschnitt (Lange Straße) im Bau.

Mit den beiden kleinen Maßnahmen 2019 und 2023 wurde der Anschluss der Gemeinde Obertrebra an die Kläranlage Bad Sulza abgeschlossen.

Vor allem im ehemaligen Verbandsgebiet des aufgelösten AZV Mellingen wurden nach dessen partieller Integration umfassende Investitionen notwendig. Zunächst musste sehr aufwendig eine Bestandserfassung durchgeführt werden. Dabei wurden teilweise desolate Zustände an den Bestandsanlagen festgestellt. Dadurch musste vor allem kurzfristig in Umpferstedt Kanalbau im Bereich der Kirche durchgeführt werden. Außerdem wurde eine großes Förderprojekt für 2025 angemeldet, welches bis Ende 2026 umgesetzt werden muss, um den Vorgaben des Kommunalservice Weimar gerecht zu werden, da das Abwasser aus Umpferstedt an diesen übergeben wird. Für 2026 und 2027 sind hier mehrere Kanalbaumaßnahmen geplant, welche der Erneuerung und Herstellung desolater Kanalabschnitte dienen und den Fremdwasseranteil deutlich verringern sollen. Außerdem wurde die Kläranlage in Mellingen 2025 sehr aufwendig nachgerüstet und auf eine Fernsteuerung umgestellt. Hier gab es große Probleme mit dem Pumpwerk und der Belüftungssteuerung der Belebungsbecken. Auch in der Gemeinde Lehnstedt wurden bereits 2 große Kanalbaumaßnahmen durchgeführt. Hier wurde eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Straßenbau in einem noch nicht an die dortige Kläranlage angeschlossen Bereich realisiert. Außerdem wurde daran anschließend die Vervollständigung von Hausanschlüssen und die Reparatur von Kanälen in einem angrenzenden Bereich ausgeführt, wodurch hohe Anschlusswerte an die Kläranlage erreicht werden konnten. In den Folgejahren sind auch hier umfangreiche weitere Maßnahmen geplant.

Neben vielen Reparatur- und kleineren Neubaumaßnahmen, die sich an den Baumaßnahmen der kommunalen Akteure orientieren, wurden auch Ausbaumaßnahmen in den Mitgliedsgemeinden in vorhandenen Trennsystemen durchgeführt. Hier sind beispielhaft Maßnahmen in Dornburg, Oßmannstedt und Ulrichshalben zu nennen. Diese wurden teilweise ohne Beteiligung anderer öffentlicher Auftraggeber durchgeführt, da in diesen Bereichen auch auf lange Sicht keine Bündelung mehrerer Belange zu erwarten war. In Oberroßla, Niederroßla Eberstedt, Hermstedt und Kösnitz (ebenso wie bereits erwähnt in Frankendorf, Ulrichshalben und Obertrebra) wurde durch diese Maßnahmen der vollständige Anschluss an kommunale Anlagen abgeschlossen.

Die beiden großen Kläranlagen in Apolda und Bad Sulza wurden neu 1998 errichtet. Neben den regelmäßig notwendig werdenden Reinvestitionsmaßnahmen, bei denen Aggregate baugleich getauscht werden, wurden seit 2019 auch Neuinvestitionen getätigt. Dadurch konnten Energieeinsparungen oder Systemverbesserungen zur Erhöhung der Abbauleistung der Anlagen erreicht werden. Als wesentliche Maßnahme kann hier zum Beispiel die Umstellung des Belüftungsregimes beider Anlagen auf eine Ammonium-Nitrat-Steuerung genannt werden. Dies hat zu einer merklichen Reduzierung des Energieverbrauches der Kläranlagen geführt und konnten gleichzeitig die Stickstoff-Abbauleistung gleichzeitig deutlich auch im Winter stabilisieren. Dadurch konnte einer der WRRL-Maßnahmen des Landesprogrammes Gewässerschutz (ID: 2657) umgesetzt werden. Momentan wird die Ersatzanschaffung der Schlammmentwässerungsanlage (Dekanter) vorbereitet.

Betrachtet man die Einwohnerzahlen und den Anschlussgrad zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden ABKs 2026 (Stand 30.06.2025) und vergleicht diese Parameter mit dem ABK 2019, stellt man folgende Entwicklung fest. Der Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen hat sich um 4,24 % von 86,24 % auf 90,48 % erhöht. Die Gesamteinwohnerzahl ist von 40.243 auf 44.119 gestiegen, wobei 3.103 Einwohner aus dem Bereich des ehemaligen AZV Mellingen stammen. Ohne diesen Anteil hat sich die Einwohnerzahl um 773 erhöht (1,92 %). Der Anteil der Einwohner, die ihr Abwasser nach dem Stand der Technik entweder über eine zentrale Kläranlage oder über private vollbiologische Kleinkläranlagen entsorgen, hat sich von 88,11 % auf 92,98 % erhöht. Dies ist ein Anstieg um 4,87 %. Der Bau vollbiologischer Kleinkläranlagen hat bei 0,63 % der Einwohner im Entsorgungsgebiet des AZVA das Erreichen des Standes der Technik ermöglicht (siehe Punkt 9 vollbiologische Kleinkläranlagen).

5.2. Umsetzung des ABKs 2020

Da sich die tatsächlich im Entsorgungsgebiet des AZVA umgesetzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen stark an den unter den Punkten 1., 2. und 5. genannten Vorgaben orientieren, wurden nicht alle im ABK von 2020 genannten Maßnahmen umgesetzt. Ein Planungskonzept mit einer Laufzeit von mehreren Jahren kann nur bedingt eine jahresgenaue Darstellung von Baumaßnahmen enthalten, wenn mehrere Auftraggeber an den Baumaßnahmen beteiligt sind. Da aber das ABK 2020 ebenfalls nach diesen Gesichtspunkten aufgestellt wurde, konnte ein Großteil der Maßnahmen, die bis 2025 vorgesehen waren, umgesetzt werden, sofern eine vom Freistaat Thüringen in Aussicht gestellte Förderung auch gewährt werden konnte. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte nicht immer jahresgenau wie im ABK 2020 genannt, wohl aber im Gesamtzeitraum des ABKs (2020-2025). Im Folgenden wird die Umsetzung der Tabelle 2a (Maßnahmen - Anlage 2a des ABK 2020) insgesamt und für die Gemeinden separat betrachtet.

Umsetzung insgesamt: Das ABK 2020 enthielt insgesamt 81 separat aufgeführte Investitionsmaßnahmen. 2 Maßnahmen fallen weg, da diese sich Hohlstedt seit dem 01.01.2024 nicht mehr im Verbandsgebiet des AZVA befindet. Von den verbleibenden 79

sollten 49 bis zum Jahr 2025 umgesetzt werden (Ausführungsjahre 2020-2025). 14 dieser 49 Maßnahmen waren allein in der Stadt Apolda mit seinen Ortsteilen geplant. Diese Maßnahmen werden in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt, da der hier zeitgleich avisierte Straßenbau bei keiner einzigen Maßnahme seitens der Stadt Apolda durchgeführt wurde. Diese Maßnahmen waren alle reine Bauprojekte, bei denen keine Einwohner neu an eine Kläranlage angeschlossen werden sollten, sondern entweder Rekonstruktionsmaßnahmen oder Umstellungen auf ein Trennsystem. Diese Maßnahmen werden durch den AZVA auch nur mit Beteiligung des Straßenbaulastträgers durchgeführt, um unnötige Belastungen der Anwohner zu vermeiden und weil kein akuter Handlungsbedarf vorliegt. Scheinbar wurde hier durch die Stadt Apolda im Vorfeld eine sehr optimistische Meldung von eigenen Baumaßnahmen durchgeführt. Lässt man diesen Anteil außer Acht, waren 35 Maßnahmen geplant, von denen 28 tatsächlich umgesetzt wurden. Die 7 übrigen Maßnahmen waren vor allem Komplexmaßnahmen, bei denen einer der anderen Auftraggeber (Straßenbau oder anderer Versorgungsträger) die Realisierung seiner Baulast verschoben hatte oder aufgrund fehlender Querfinanzierung (z. B. Fördermittel) nicht durchführen konnte. Allerdings wurden bis 2025 zusätzlich 5 Maßnahmen durch den AZVA umgesetzt, die im ABK 2020 aufgeführt waren, deren Realisierung aber erst nach 2025 erfolgen sollte (Ausführungszeitraum 2026-2035). Dazu gehören 2 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung in Apolda (ohne Fördermittel) und mehrere Maßnahmen, bei denen bereits begonnene Erschließungen von Ortsteilen oder Gemeinden weitergeführt wurden. Außerdem wurde eine Maßnahme bereits in Teilbereichen umgesetzt, bis jetzt aber noch nicht abgeschlossen. Unter 79 Maßnahmen befanden sich insgesamt 19 Maßnahmen in Apolda, deren Umsetzung aus o. g. Gründen nicht absehbar ist. Insgesamt wurden bis zum Jahr 2025 demnach 34 der 60 im ABK 2020 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt bzw. deren Umsetzung begonnen, wobei beachtet werden muss, dass der Umsetzungszeitraum für alle 60 Maßnahmen eigentlich von 2020 bis 2035 reicht. Nicht alle der unter Punkt 5.1. genannten Maßnahmen waren im ABK 2020 als konkrete Maßnahmen festgehalten, wodurch die Anzahl der tatsächlich im Zeitraum 2020-2025 realisierten Maßnahmen weit größer als 34 ist.

Bei all diesen Betrachtungen ist zu beachten, dass der AZVA seit 01.01.2024 etliche Maßnahmen im ehemaligen Verbandsgebiet des AZV Mellingen umgesetzt hat, was die o. g. Anzahl der umgesetzten Maßnahmen nochmal deutlich erhöht. Allerdings gab es für diesen Bereich kein ABK aus 2020, dessen Umsetzung jetzt bewertet werden könnte (der AZV Mellingen hatte kein ABK bis zum 31.12.2023 erstellt, es gab nur einen „Arbeitsstand“).

Umsetzung nach Gemeinden: Im Folgenden wird die Umsetzung des ABK 2020 in den einzelnen Gemeinden separat betrachtet. Dabei werden vor allem die Maßnahmen betrachtet, welche entweder nicht umgesetzt werden konnten oder welche zusätzlich umgesetzt wurden.

Apolda: Wie oben erwähnt, wurden alle mit der Stadt Apolda konkret geplanten oder begonnenen Maßnahmen umgesetzt, während die seitens des Straßenbaulastträgers nicht umgesetzten Projekte auch seitens des AZVA nicht realisiert wurden. Dies betrifft vor allem den Bereich des Stadtgebietes Apolda (siehe Punkt 5.1.). Es wurde zusätzlich eine Maßnahme umgesetzt, deren Ausführungszeitraum nach 2025 lag. Im Ortsteil Oberroßla wurde der Anschluss an die Kläranlage Apolda abgeschlossen, im Ortsteil Utenbach wurde mehrere Bauabschnitte realisiert. Auch hier konnte aufgrund von Veränderungen bei den zugesagten Komplexmaßnahmen nicht jede Maßnahme durchgeführt werden. Die Realisierung der Restbereiche in Utenbach ist für die kommenden Jahre kontinuierlich geplant (abhängig von Straßenbau, Fördermitteln und räumlichen Gegebenheiten). Der örtliche Energie- und Gasversorger hatte die Verlegung von Gasleitungen in diesem Bereich angekündigt. Allerdings haben die geopolitischen Veränderungen der letzten Jahre auch zu einer eingeschränkten Bautätigkeit in diesem Bereich geführt, wodurch viele Komplexmaßnahmen nicht mehr ausgeführt wurden.

Bad Sulza: Die Gemeinde ist relativ kleinteilig gegliedert und hat viele eigenständige Ortsteile. Die einzelnen Ortsteile lassen sich aus abwassertechnischer Sicht auch als eigenständige Siedlungsgebiete erfassen.

Für die gesamte Gemeinde waren 6 Maßnahmen bis 2025 geplant, von denen 2 nicht umgesetzt werden konnten. Dazu gehört vor allem die große Komplexmaßnahme im Ortsteil Münchengosserstädt. Diese ist stark abhängig von der Erneuerung der OD durch das TLBV. Seit ca. 15 Jahren wird diese Maßnahme geplant und immer wieder verschoben. Eine Realisierung scheint mittelfristig realistisch. Die zweite, nicht umgesetzte Maßnahme betrifft den Anschluss eines kleinen Restbereiches in Wickerstedt, bei dem mit hohen Kosten eine sehr geringe Einwohnerzahl angeschlossen werden würde. Diese Maßnahme wurde im vorliegenden ABK zeitlich verschoben. Zusätzlich wurden im OT Bad Sulza 2025 (anstatt 2030) eine Maßnahme umgesetzt. In den Ortsteilen Hermstedt und Kösnitz wurde planungsgemäß je 1 Maßnahme umgesetzt, die jeweils zum vollständigen Anschluss der Einwohner an kommunale Anlage führte und welche dadurch den Abschluss der Erschließungsarbeiten dort bilden.

Dornburg-Camburg: Im Entsorgungsgebiet des AZVA in der Stadt Dornburg-Camburg waren bis 2025 zwei Baumaßnahmen geplant (Kanalbau „Vorwerksgasse“ und „Breite Straße“ im OT Dornburg). Eine Maßnahme wurde planungsgemäß umgesetzt („Vorwerksgasse“), die andere Maßnahme sollte zusammen mit dem dort geplanten Straßenbau durchgeführt werden. Seitens der Stadt Dornburg-Camburg wurde der Straßenbau wieder verschoben (wie in den beiden vorgegangenen ABK), soll aber eventuell ab 2027 erfolgen. Eine Umsetzung des Kanalbaus steht deshalb bis heute aus. Auch hier soll eine Mehrfachbelastung der Anlieger vermieden werden. Zusätzlich wurde die Maßnahme „untere Neustraße“, welche für 2027 vorgesehen war, umgesetzt. Hier wurde kein Straßenbau mit umgesetzt, wodurch die Maßnahmenpriorisierung aufgrund der anzuschließenden Einwohner erfolgte.

Frankendorf: Für die Gemeinde war der Anschluss an die KA Apolda ab dem Jahr 2022 in einer relativ aufwendigen Maßnahme geplant. Für das Jahr 2019 hatte die VG Mellingen (zuständig für die Gemeinde) den Bau eines Radweges entlang der für den Verbindungssammler von Frankendorf nach Kapellendorf notwendigen Trasse bekannt gegeben. Aus diesem Grund musste vorgenannter Verbindungssammler noch vor dem Bau des Radweges erstellt werden, um Baufreiheit zu gewährleisten. Die die Folgejahre geplanten Bauabschnitte wurden alle bis 2024 umgesetzt, wodurch der vollständige Anschluss Frankendorfs an die KA Apolda erreicht werden konnte.

Großschwabhausen OT Hohlstedt: Die beiden hier geplanten Maßnahmen (2026 und 2027) fallen aufgrund des Beitritts der gesamten Gemeinde zu Zweckverband JenaWasser zum 01.01.2024 weg. Die Realisierung obliegt nun JenaWasser.

Ilmtal-Weinstraße OT Liebstedt: In dem Ortsteil wurde der Bau einer eigenen Oxidationsteichanlage, der Bau eines Stauraumkanals und der Bau entsprechender Mischwassersammler geplant. Der 1. Bauabschnitt (Bau Oxidationsteichanlage) sowie der erste Teil des Sammlers und des Stauraumkanals konnte 2021/2022 umgesetzt werden. Momentan (2025) befindet sich ein weiterer sehr großer Bauabschnitt, welcher für 2025 geplant war („Lange Straße“) in der Fertigstellung. Der für 2022 geplante Abschnitt („Oßmannstedter Straße“) konnte aufgrund der nicht fertig gestellten vorherigen Bauabschnitte und aufgrund der Nutzung des Bereiches als Umleitungsstrecke nicht begonnen werden, ist aber für die Folgejahre geplant.

Ilmtal-Weinstraße OT Niederroßla: Mit der Durchführung des letzten Bauabschnittes in Niederroßla im Jahr 2022 wurde der Anschluss an die KA Apolda abgeschlossen.

Ilmtal-Weinstraße OT Pfiffelbach: Die im ABK 2020 vorgesehenen Maßnahmen konnten, bis auf eine Maßnahme, umgesetzt werden. Die fehlende Maßnahme wurde bereits in Teilen begonnen und soll im Jahr 2026 abgeschlossen werden, wodurch der vollständige Anschluss an die neu errichtete Kläranlage in Pfiffelbach abgeschlossen werden wird. Aufgrund der Koordinierung mit den geplanten Straßenbaumaßnahmen sowohl im Ort (Gemeindestraßen) als auch in der Landesstraße wurde ein Teil der Kanalbaumaßnahmen im Zeitraum 2022 - 2025 zur Ausführung als Gemeinschaftsmaßnahmen verschoben. Die Realisierung wird 2025 abgeschlossen.

Ilmtal-Weinstraße OT Ulrichshalben: In den Jahren bis 2025 war der Abschluss der Erschließungsmaßnahmen des Ortsteiles an die Kläranlage Apolda (über das Pumpwerk in Ulrichshalben und weiterführend über das Pumpwerk in Oßmannstedt) geplant. Dies konnte umgesetzt werden, so dass Ulrichshalben nun vollständig angeschlossen ist.

Ilmtal-Weinstraße OT Willerstedt: In den Jahren 2019 bis 2025 wurden 4 große Bauabschnitte zum Anschluss an den Oxidationsteich in Rudersdorf (teilweise parallel) ausgeführt (siehe Punkt 5.1). Neben der Erweiterung des Oxidationsteiches und dem Bau des Pumpwerkes in Willerstedt wurden 3 Kanalbauabschnitte umgesetzt und damit der fast vollständige Anschluss aller Einwohner erreicht.

Niedertrebra: Im Ortsteil Niedertrebra wurde eine seitens langem von der Gemeinde geplante Maßnahme („Bergstraße“) entsprechend des ABKs planungsgemäß umgesetzt. Bis auf wenige Einwohner in einem schwer zu erschließendem sind alle Einwohner hier an die Kläranlage Bad Sulza angeschlossen.

Obertrebra: In Obertrebra wurde parallel der zur Sperrung der OD im benachbarten Flurstedt wegen der dort durchgeführten Brückenbaumaßnahme, der fehlende Schmutzwasserkanal errichtet und damit der Abschluss der abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen in der Gemeinde erreicht.

6. Regenwasserbewirtschaftung

Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten kleinteiligen Gliederung des Entsorgungsgebietes des AZV Apolda kann keine allgemeingültige und den gesamten Bereich betreffende Aussage zu Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung gemacht werden. In manchen Gemeinden oder Ortsteilen treten keinerlei Probleme in Bezug auf die stoffliche oder hydraulische Belastung des Regenwassers und der Kanäle selbst bei Starkregenereignissen auf. In anderen Teilbereichen gibt es kurz-, mittel- oder langfristigen Handlungsbedarf. Ein Teil des Entsorgungsgebietes wird über Mischwassersysteme entwässert und teilweise sind getrennte Kanäle vorhanden.

Das Entsorgungsgebiet hat insgesamt 44.119 Einwohner, von denen 26.068 über ein Trennsystem entwässern. Dies entspricht einem Einwohneranteil von 59,09 % und liegt damit über dem Durchschnitt der Bundesrepublik (Stand 2022: 47,56 %; Statistisches Bundesamt). Insgesamt sind in der Stadt Apolda 58,00 % der Einwohner an eine Trennkanalisation angeschlossen. Es gibt viele dezentrale Regenwassereinleitstellen kleiner Kanalnetze und einige zentrale Regenrückhaltebauwerke zur Minimierung der hydraulischen und stofflichen Stoßbelastung. Diese Bauwerke wurden vor allem in Bereichen errichtet, in denen komplexe Erschließungen in den letzten 30 Jahren stattgefunden haben (Wohngebiete, Industrie- und Gewerbegebiete). Zusätzlich wurde in den letzten Jahren ein weiteres zentrales Bauwerk (1.000m³) im Bereich „Apolda West“ errichtet, an welches sukzessive die in diesem Bereich bereits vorhandenen oder neu zu errichtenden Regenwasserkanäle angeschlossen werden (siehe Punkte 5.1. und 5.2.). In den restlichen „gewachsenen“ Bereichen Apoldas findet man hauptsächlich Mischwasserkanäle und teilweise Schmutz- und Regenwasserkanäle, sofern dort Straßenbaumaßnahmen in jüngerer Vergangenheit durchgeführt wurden. Den zentralen Sammelpunkt des Mischwassers bildet in Apolda die Kläranlage mit einem vorgeschalteten Regenüberlaufbecken (1.450m³). Das Abwasser wird über Kanäle mit einer Dimension bis zu DN 1000 oder teilweise auch in Kanälen, die im Eiprofil ausgeführt sind, der Kläranlage zugeleitet. In einigen Straßenzügen sind mehrere parallel zueinander verlegte Mischwasserkanäle vorhanden, die untereinander verbunden sind und dadurch hydraulische Entlastungen erreichen können. Grundsätzlich wird bei der Beteiligung an Straßenbaumaßnahmen zunächst geprüft, welches System vorhanden ist. Bei bestehenden Mischsystemen wird geprüft, ob die Errichtung eines Trennsystems möglich ist. Dies wird auch in Bereichen geprüft, in denen zunächst nur eine Vorverlegung eines separaten Regenwasserkanals möglich ist und die abschließende Erstellung einer eigenen Einleitstelle erst mit einer späteren Baumaßnahme realisiert werden kann. Da es im innerstädtischen Bereich aufgrund der gewachsenen Bebauungsstruktur und der oftmals lückenlosen Bebauung schwierig sein kann, die auf den Grundstücken vorhandene Mischwasserableitung vollständig zu trennen, wird hier auf einen größtmöglichen Effekt bei vertretbarem Aufwand gesetzt. Eine 100%-ige Trennung aller Grundstücksentwässerungsanlagen wird angestrebt. Im Stadtgebiet von Apolda soll so ein möglichst großes Trennsystem aufgebaut werden (Vorrang Trennsystem entsprechend Soll-Bestimmung im WHG), dass aus kleineren Regenwassernetzen mit möglichst geringen Einleitmengen und wenigen großen zentralen Entlastungsbauwerken besteht. Vor allem der Anschluss an die vorhandenen zentralen Bauwerke wie das RRB „Apolda West“ stehen dabei im Vordergrund der Investitionstätigkeiten. Allerdings gibt es auch Bereiche, für die der Aufbau eines Trennsystems nicht umsetzbar ist. Aufgrund der vorhandenen Kanaldimensionen ist dies auch nicht überall notwendig, da in Verbindung mit dem RÜB in der Kläranlage Apolda ein funktionierendes und hydraulisch ausreichendes Netz zur Verfügung steht. Durch den Bau neuer Regenwasserkanäle wird das bestehende Mischwassernetz zunehmend entlastet, was auch bei einer Zunahme der Intensität von Regenereignissen dazu führt, dass die Bestandskanäle nicht überlastet werden. Teilweise können auch Starkniederschläge abgepuffert werden und damit das Schadensrisiko über das geforderte Maß hinaus verringert werden. Dabei zu beachten bleibt aber, dass nicht jedes Regenereignis durch eine öffentliche

Kanalisation aufgenommen werden kann und soll. Hier wird die Stadt Apolda für die gemeinsame Entwicklung integraler Ansätze einbezogen. Vereinzelt hydraulische Überlastungen bei Starkregenereignissen sind meist einer unsachgemäßen Außengebietsentwässerung geschuldet, die auch stark von der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung abhängt. Bei der Erschließung neuer Wohn- oder Gewerbe- und Industrieflächen werden die bereits genannten Grundsätze angewendet. Der Erschließungsträger stimmt die technischen Parameter im Planungsablauf eng mit der Apoldaer Wasser GmbH ab. Mischsysteme werden bei der Erschließung von Neugebieten nicht akzeptiert. Das Regenwasser soll, soweit das möglich ist, im Erschließungsgebiet dezentral versickert oder zumindest über Regenrückhaltebauwerke gedrosselt werden. Danach wird das Regenwasser entweder direkt über neue, ortsnahe Einleitstellen in ein Gewässer abgeleitet oder in Bestandkanäle übergeleitet.

Für die Stadt Bad Sulza kann von fast identischen Vorgaben für die Regenwasserbewirtschaftung ausgegangen werden. Der Anteil der an ein Trennsystem angeschlossenen Einwohner beträgt 78,00 %. Die Regenwasserableitung wird hier ausschließlich über kleinere Kanalnetze möglichst unmittelbar der Ilm (Hauptvorfluter des Entsorgungsgebietes) zugeführt. Bei Neubaumaßnahmen wird aufgrund der fast immer kurzen Wege bis zum Vorfluter ein Trennsystem errichtet, bei dem eine Weiternutzung der vorhandenen Kanäle aus Kostengründen immer geprüft wird. Das vorhandene Mischwassernetz läuft am zentralen Regenüberlaufbauwerk zusammen, welches entsprechend den technischen Regeln ausreichend groß dimensioniert ist. Ein Neubau von Regenwasserkanälen führt also auch hier zur hydraulischen Entlastung des vorhandenen Mischwassernetzes. Der Aufbau eines vollständigen Trennsystems ist in Bad Sulza stark abhängig von der Durchführung grundlegender Straßenbaumaßnahmen. Da viele Straßen in Bad Sulza entweder als Einbahnstraßen ausgeführt oder sehr eng sind, kann Kanalbau immer nur in Abstimmung mit anderen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Da die vorhandenen Entwässerungsanlagen ausreichend dimensioniert sind und sukzessive sogar eine Entlastung erreicht wird, wird eine vollständige Trennung angestrebt, aber nicht als vorrangiges Investitionsziel angesehen. Bei Erschließungsmaßnahmen gelten die gleichen Grundsätze wie in Apolda.

In Mellingen wurde im gesamten Gemeindegebiet ein Trennsystem ohne Rückhalteanlagen errichtet, was aufgrund des starken Vorfluters Ilm auch die wasserwirtschaftlich sinnvollste Variante ist. Bei den noch wenigen ausstehenden Maßnahmen wird dieses System vervollständigt.

Der Rest des Entsorgungsgebietes ist sehr differenziert zu betrachten. Es gibt Ortsteile und Gemeinden, in den zu 100% ein Trennsystem errichtet ist. Diese sind Rödigsdorf, Schöten, Zottelstedt, Auerstedt, Großromstedt, Hermstedt, Sonnendorf, Eberstedt, Frankendorf, Denstedt, Kromsdorf, Niederroßla, Oßmannstedt, Kapellendorf, Kiliansroda, Mellingen und Obertrebra. Hingegen gibt es auch Bereiche, in denen ausschließlich Mischwasserkanäle vorhanden sind (z. B.: Herressen-Sulzbach, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Hammerstedt, Goldbach, Nirmsdorf, Pfuhsborn, Oettern und Umpferstedt). Die Gründe für das Vorhandensein reiner Mischsysteme sind sehr unterschiedlich. Oxidationsteichanlagen sind in der Regel für die Abwasserreinigung und die Regenwasserzwischenspeicherung ausgelegt, so dass hier nur ein Kanal notwendig ist (z. B.: Hammerstedt, Ködderitzsch, Liebstedt und Umpferstedt). Außerdem gibt es Bestandsnetze, in denen die Abwasserreinigung grundstücksbezogen über vollbiologische Kleinkläranlagen erfolgt. Hier kann das gereinigte Abwasser zusammen mit dem Regenwasser über einen Kanal abgeleitet werden (z. B.: Goldbach und Nirmsdorf und Pfuhsborn). Der noch geplante Endausbau und die ausstehende Schaffung zentraler oder dezentraler Kläranlagen können ebenso ein Grund für 100%-ige Mischsysteme sein (z. B.: Reisdorf und Schmiedehausen). Ortsteile wie Herressen-Sulzbach leiten ihr Abwasser in eine andere Kläranlage über (z. B. die Kläranlage Apolda). Hier wird aber zur hydraulischen Entlastung des nachfolgenden Kanalnetzes ein

zentrales Regenüberlaufbauwerk betrieben (in diesem Fall je ein Stauraumkanal in Sulzbach und in Herressen). Beim Bau von Kanälen gelten die Vorgaben, die bereits für Apolda und Bad Sulza erläutert wurden. Hierbei kommt es vor allem auf die vorhandene Bebauung und das vorhandene Kanalsystem an. Dies gilt genauso für den Bereich des aufgelösten AZV Mellingen. So wird in Bereichen mit vorrangig vorhandenem Mischsystem auch der Bau von Mischwasserkanälen nicht ausgeschlossen. Bei der Erschließung von neuen Gebieten werden Trennsysteme mit den bereits genannten Vorgaben gefordert.

Die Bauwerke der Regenwasserbewirtschaftung können den angehängten Plänen der Anlage 4 entnommen werden.

7. Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Ein Vergleich der Kosten verschiedener Entsorgungslösungen ist nicht nur durch Auflistung der Investitionskosten (Anlage 5), sondern auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen für die Betriebskosten über den Abschreibungszeitraum vereinfacht zu führen. Bei den derzeitigen Auswirkungen der geopolitischen Vorgänge und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Unwägbarkeiten ist mit nachhaltigen Veränderungen bei Investitionen zu rechnen. Ebenfalls verbleiben Risiken durch eventuelle steuerliche Auswirkungen bezüglich §2b UstG. Unkalkulierbare politische Entscheidungen können ebenfalls wasserwirtschaftliche Herausforderungen begründen.

Als Ausgangspunkt werden folgende Parameter angenommen: Ein maximaler gewichteter Abwasserpreis von 5,00 €/m³, ein Verbrauch von 90 l/EW/d, ein durchschnittlicher Abschreibungszeitraum von 25 Jahren, eine Einwohnerzahl von 2,3 EW pro Grundstück.

Bei einem Verbrauch von 90 l/EW/d fallen im Jahr 32,85 m³/EW Abwasser an. In 25 Jahren beträgt die Menge 821,25 m³. Bei einem maximalen Abwasserpreis von 5,00 € (50% Kapitaldienst) können 2,50 €/m³ für Investitions- und Betriebskosten genutzt werden. Dies entspricht in 25 Jahren einem Wert von 2.053,13 €. Auf ein einzelnes Grundstück bezogen ergibt das einen Wert von 4.722,19 €. Als weitere Einnahme kann der durchschnittliche BKZ für ein ländliches Grundstück von 1.500,00 € angenommen werden. Daraus resultiert ein Gesamtwert von 6.222,19 € pro Grundstück. Pro Einwohner bedeutet das ein maximal mögliches Investitionsvolumen von 2.705,30 €. Alle Kosten, die darüber hinaus anfallen, sind betriebswirtschaftlich nicht vertretbar, soweit keine Fördermittel eingerechnet werden können. Eine Akzeptanz eines derart hohen Abwasserentgeltes (5,00 €/m³) ist außerdem als fragwürdig anzusehen. Ausgeschlossen von diesen Betrachtungen sind Bereiche, die nach Thüringer Wassergesetz zwingend an kommunale Kläranlagen anzuschließen sind (im Jahr 2035 mehr als 200 Einwohner).

Beim Vergleich zentraler und dezentraler Lösungen stehen den o. g. möglichen Investitionskosten die Kosten für den privaten Neubau einer vollbiologischen Kleinkläranlage gegenüber. Als Investitionskosten werden hier 6.500,00 € (inkl. Tiefbau und Montage). Wartungskosten wurden mit 140,00 €/a und Stromaufwendungen mit 50,00 €/a beziffert. Auf 25 Jahre gesehen ergibt das eine Summe von 11.250,00 € pro Grundstück und 4.891,30 € pro Einwohner. Bei dieser Berechnung wurden die Kostenfaktoren für Abschreibung, Reparaturen und Förderung außen vorgelassen, da diese variabel sind und nicht so allgemein gefasst werden können.

Da im vorliegenden ABK keine neuen Bereiche mit Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen ausgewiesen sind, werden auch keine neuen Vergleichsrechnungen notwendig. Es bleibt zu beachten, dass die Umsetzung des Baus vollbiologischer Kleinkläranlagen in den Bereichen, welche im ABK 2014 und 2020 ausgewiesen wurden, weiterhin notwendig ist und durch den AZVA begleitet wird. Die Bereiche Mellingen OT Köttendorf und Mechelroda OT Linda wurden bereits im „Rumpf“-ABK (Stand 03/2025) für den Bereich des ehemaligen AZV Mellingen ausgewiesen.

8. Zukünftiges Investitionsprogramm

Die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen stellen die Investitionen seitens des AZV Apolda aufgrund der vorgenannten Abwägung nach objektiven und örtlichen Gesichtspunkten dar. Es wird dargestellt, welche der Gemeinden des Entsorgungsgebietes bis 2032 bzw. bis zum Endausbau an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden und welche Einwohner über dezentrale Lösungen dauerhaft ihr Abwasser entsorgen sollen. Entscheidend waren bei der Auswahl der Maßnahmen die demografische Betrachtung und die bereits in den vorangegangenen Absätzen erwähnten Aspekte sowie die Übernahme der Maßnahmen der ABKs von 2020 und 2025 (Zusammenführung beider Teilbereiche AZVs Apolda und Mellingen). Beim jetzigen Stand der abwassertechnischen Erschließung sind kaum noch „neue“ Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Vielmehr werden die begonnenen Projekte weitergeführt und abgeschlossen, wodurch die Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund der vorgegebenen Technologien zweitrangig oder gar hinfällig werden. Einzig für die Bereiche „Schmiedhausen“, „Reisdorf“, „Münchengosserstädt“ und eventuell Flurstedt wird mit der Erschließung erst begonnen. Hierzu gab es aber im letzten ABK hinreichende Erläuterungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Variantenuntersuchungen.

Es werden die geplanten Investitionen der nächsten Jahre detailliert dargestellt und eine Kalkulation für die Jahre 2025 bis zum Endausbau gegeben. Auch in den nächsten Jahren steht der wirtschaftlich sinnvolle Anschluss von Gemeinden an die zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Dabei werden vor allem noch nicht angeschlossene Bereiche in bereits teilweise angeschlossenen Gebieten betrachtet. Dazu gehören der OT Utenbach in Apolda, die OT Liebstedt und Pfiffelbach der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße und diverse Straßenzüge in den Ortslagen Bad Sulza, Dornburg, Mellingen, Oettern und Lehnstedt. Durch die in den letzten 6 Jahren durchgeführten Maßnahmen (siehe Punkt 5 Entwicklung seit 2020), die Vorgaben aus dem letzten ABK, die mit dem TLUBN abgesprochenen Maßnahmen, die Gewässerbelastung und die anstehenden Straßenbaumaßnahmen wurden die Maßnahmenschwerpunkte für die erstmalige Errichtung des Anschlusses an eine zentrale Kläranlage festgelegt. Bis 2032 sind folgende Maßnahmen zu nennen: Der OT Liebstedt soll vollständig an die Kläranlage Liebstedt angeschlossen werden. Außerdem soll der OT Wiegendorf ab 2029 an die KA Apolda angeschlossen werden. Ein weiteres, extrem umfangreiches Handlungsfeld ergibt sich in Umpferstedt aus der Überleitung der Abwässer in die Kläranlage in Weimar ab dem 01.01.2027. Hier müssen die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, aber auch ein umfangreiches Fremdwasserentflechtungsprogramm durchgeführt werden, um einen wirtschaftlichen und hydraulisch möglichen Betrieb des Systems zu ermöglichen.

Dennoch muss mit außerplanmäßigen Verschiebungen gerechnet werden, da es sich bereits jetzt abzeichnet, dass einige Gemeinden überdurchschnittlich schrumpfen bzw. in einigen Dörfern andere umfangreiche Infrastrukturinvestitionen erfolgen, bei denen eine gemeinsame Bauausführung wirtschaftlich ist.

Für die Bewertung der Investitionskosten für die in der Anlage 2 angegebenen Maßnahmen wurde aufgrund der o. g. Gründe eine vereinfachte Kostenmatrix verwendet (Anlage 5).

Um einen möglichst großen Lastsenkungseffekt und den Anschluss einer hohen Einwohnerzahl (siehe Anlage 1 und 2) mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln (siehe Anlage 2 und 5) zu erreichen ist mittelfristig (bis 2032) der Anschluss der OT Liebstedt, Pfiffelbach sowie der Gemeinde Lehnstedt an eine zentrale Kläranlage geplant.

Langfristig (Endausbau) sollen Schmiedhausen und die OT Münchengosserstädt und Reisdorf der Stadt Bad Sulza zentral angeschlossen werden. Der OT Utenbach der Stadt Apolda soll mittel- bis langfristig angeschlossen werden.

Die im Bereich Apolda angegebenen Baumaßnahmen in Bezug auf den Bau neuer Regenwassersammler sind Maßnahmen, die von der Meldung der geplanten Straßenbaumaßnahmen der Stadt Apolda abgeleitet wurden. Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre ist es anzunehmen, dass es zumindest zu Verschiebungen bei der Durchführung dieser Maßnahmen kommen kann. Eine Realisierung ohne den geplanten und angestrebten Straßenbau soll es aufgrund der mehrfach genannten Doppelbelastung der Anwohner und der Kosteneffizienz bei gemeinsamer Ausführung nicht geben.

Vom jetzigen Standpunkt aus ist es abzusehen, dass es durch die neuen EU-rechtlichen Vorgaben vor allem im Hinblick auf die neue Kommunal-Abwasser-Richtlinie einer Verschiebung von politischen Priorisierungen im Abwasserbereich geben wird. Dies betrifft vor allem die Aus- und Nachrüstung von Kläranlagen und die Regenwasserbewirtschaftung. Allerdings kann aufgrund fehlender nationaler Grundlagen noch keine Aussage über den Umfang der daraus abzuleitenden Maßnahmen für den AZVA gemacht werden. Ebenso stellen die Baupreisentwicklung, die Demografie und neue nationale Vorschriften (z. B.: Baustoffverordnung, Sicherheitsvorschriften, Klärschlamm, Abwasserabgabe...) teilweise schwer abzuwägende Entwicklungen dar, welche die Erstellung des ABKs beeinflussen.

Für die Jahre 2027, 2029, 2033, 2036, 2038 und 2040 wurde ein etwas geringeres Gesamtinvestitionsvolumen der Planung zugrunde gelegt. Erfahrungsgemäß können nicht alle Maßnahmen der kommenden Jahre genau in dem jetzt geplanten Jahr durchgeführt werden. Daraus resultiert meist eine Konsolidierung verschobener Maßnahmen auf Zeiten, in denen dann ein Investitionsstau zu erwarten ist. Dem soll durch o. g. Maßnahme entgegengewirkt werden. Außerdem sind die im letzten Absatz genannten monetäre Unwägbarkeiten zu beachten.

Seit 1990 wurde im AZVA ein großes Investitionsvolumen in die Modernisierung und Neubau der abwassertechnischen Anlagen eingebracht. In Anlage 3 wird ein Überblick über die bisherigen Investitionen gegeben.

Die in 2 genannten Maßnahmen werden in den Lageplänen der Einzelkonzepte der Gemeinden grafisch dargestellt (siehe Blatt 2-67 in Anlage 4). Dort wird zur Identifizierung der Maßnahmen die Nummerierung der Anlage 2 für die Aufzählung der Maßnahmen verwendet.

9. Vollbiologische Kleinkläranlagen und Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht

Bereits in den letzten ABKs wurden Bereiche ausgewiesen, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden sollen. Dazu gehören viele Einzelbebauungen und auch mehrere zusammenhängende Siedlungsgebiete. Diese sind: Stadt Bad Sulza OT Flurstedt, Gebstedt, Neustedt und Pfuhsborn, Stadt Dornburg-Camburg OT Hirschroda und Wilsdorf, Gemeinde Großheringen OT Kaatschen-Weichau, Gemeinde Ilmtal-Weinstraße OT Goldbach, Nirmsdorf und Wersdorf, Gemeinde Niedertrebra OT Darnstedt und Escherode und Gemeinde Wiegendorf OT Schwabsdorf. Im „Rumpf“-ABK für den Bereich ehemals AZV Mellingen aus dem Jahr 2025 wurden folgende Bereiche ausgewiesen: Gemeinde Mechelroda OT Linda und Gemeinde Mellingen OT Köttendorf. Für große Teile dieser Bereiche und auch für die Einzelbebauungen wurde der AZVA bereits durch die Unteren Wasserbehörden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Nach dem alten Thüringer Wassergesetz galt bereits die Ausweisung im ABK als Antrag auf Befreiung bei den Unteren Wasserbehörden. Diese Regelung wurde im neuen Thüringer Wassergesetz leider nicht übernommen.

Nach §47 und 48 des Thüringer Wassergesetzes sind diejenigen Gebiete auszuweisen, in denen ein Anschluss an eine kommunale nicht vorgesehen ist. Hierbei ist zu unterscheiden in Einzelbebauungen, die nach § 48 Abs. 1 Punkt 3 als Direkteinleiter grundstücksgenau auszuweisen sind und nach Siedlungsgebieten nach § 47 Abs. 3. Diese Siedlungsgebiete umfassen Bereiche in denen im Jahr 2035 weniger als 200 EW leben und in denen keine wasserwirtschaftlichen Gründe gegen eine Ausweisung sprechen. Um diese Bereiche im Entsorgungsgebiet des AZVA benennen zu können wurde bereits im September 2019 eine Liste mit den Hochrechnungen für das Jahr 2035 erstellt und an die Unteren Wasserbehörden und das TLUBN übergeben. In dieser waren alle Siedlungsgebiete mit weniger als 200 EW im Jahr 2035 aufgeführt. Ferner wurden die genauen Einwohnerzahlen und die geplanten bzw. vorhandenen Anlagen zur Abwasserbeseitigung genannt. Im Zuge der weiteren Erstellung des ABKs wurden dann Variantenuntersuchungen und detaillierte Kostenaufstellungen (siehe Punkt 7 und 8) bezüglich der reinen Investitionskosten für diese Bereiche durchgeführt, die noch nicht an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wurden. Aus den Investitionskosten und der Zahl der anzuschließenden Einwohner wurden die spezifischen Kosten pro Einwohner errechnet, die unter anderem als Entscheidungskriterium für das zukünftige Entwässerungssystem dienen. Weitere Entscheidungskriterien waren vor allem die technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen. Die ausführlichen Variantenuntersuchungen können beim AZV Apolda eingesehen werden. Wasserwirtschaftliche Gründe, die einer Ausweisung entgegenstehen, sind nicht bekannt.

In diesen Siedlungsgebieten sind die Grundstücke zu einem Großteil an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und somit keine Direkteinleiter. Um eine bürgernahe Umsetzung der Aufforderung zur Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen zu erreichen und ein Höchstmaß an Akzeptanz zu erzielen ist eine enge Abstimmung zwischen der Unteren Wasserbehörde und der Apoldaer Wasser GmbH notwendig. Eine unterschiedliche Behandlung der Einwohner einer Gemeinde soll vermieden werden. Für die Aufforderung zur Umrüstung muss ein gemeinsamer Zeitplan erarbeitet werden, der auch quantitativ die Höchstmenge an förderfähigen Kleinkläranlagen pro Jahr berücksichtigt.

Eine Neuausweisung von weiteren Gebieten, in den vollbiologische Kleinkläranlagen errichtet werden sollen, findet im ABK 2026 nicht statt. Vielmehr sollte darauf abgezielt werden, dass in den vorgenannten Gebieten, welche bereits im ABK 2020 bzw. 2025 ausgewiesen wurden, die Umsetzung der Errichtung der vollbiologischen Kleinkläranlagen forciert wird. Eine Neubewertung der vorgenannten Gebiete wurden ebenfalls nicht durchgeführt, da erstens die Einwohnerwertberechnungen keine neuen Ergebnisse liefern (weiterhin rückläufige Einwohnerentwicklung und keine verbindliche neue Datengrundlage für

Einwohnerhochrechnungen). Außerdem wurde bereits ein Großteil der zu errichtenden Anlagen gebaut und somit würde der Grundsatz der Gleichbehandlung durch Änderung der Anschlussplanung hier verletzt werden. Schlussendlich gibt es keine neuen gesetzlichen Grundlagen oder Vorgaben seitens des Ministeriums, welche eine Neubewertung notwendig machen. Der Freistaat hat sich nicht verbindlich zur Anwendung der 1. rBv positioniert.

Der OT Flurstedt der Stadt Bad Sulza wird im vorliegenden ABK nicht mehr als Bereich ausgewiesen, in denen vollbiologische Kleinkläranlagen zu errichten sind (Änderung gegenüber dem ABK 2020). Ein Anschluss an eine zentrale dieses OT soll ab 2039 und in den darauffolgenden Jahren realisiert werden. Grund für diese Änderungen sind die nicht exakt abzugrenzenden Berechnungen der Einwohnerzahlen und die kommunalen Bestrebungen, diesen OT zentral zu erschließen. Allerdings ist dieser Anschluss mit hohen Kosten verbunden und benötigt die Zustimmung privater Grundstückseigentümer, wie dies bereits in den letzten 30 Jahren bei den Versuchen zur Trassenfindung der Fall war. Bisher konnte eine solche Zustimmung nicht erreicht werden. Eine Realisierung dieser Lösung kann nur als Gemeinschaftsaufgabe mittel- bis lang erreicht werden, andernfalls muss in zukünftigen ABKs eine entsprechende Anpassung erfolgen.

10. Stellungnahmen

Im Vorfeld der Erarbeitung dieses ABKs wurden Gespräche zu möglichen Fördermaßnahmen sowie geplanten Baumaßnahmen mit den Beteiligten Behörden, Kommunen und Baulastträgern geführt. Die Investitionsschwerpunkte des TLUBN leiten sich aus den Maßnahmen aus Anlage 6 ab. Diese Maßnahmen wurden vollumfänglich im ABK berücksichtigt.

Es wurden auch Stellungnahmen bezüglich geplanter Straßenbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinden des AZVA abgefordert. Die Ergebnisse der Aussagen der Gemeinden wurden bei der Erstellung des ABK berücksichtigt. Die meisten Gemeinden konnten aufgrund des langen abgefragten Zeitraumes (bis 2032) keine konkreten Aussagen bezüglich aller Maßnahmen machen. Dementsprechend wird eine vorfristige Überarbeitung des ABKs bei grundlegenden neuen Erkenntnissen bezüglich weiterer Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden notwendig. Erfahrungsgemäß werden Maßnahmen seitens anderer Beteiligter 1 bis 2 Jahre im Voraus relativ umsetzungsscharf mitgeteilt. Diese Maßnahmen finden sich alle in Anlage 2 wieder.

Die Stellungnahmen des Straßenbauamtes Mittelthüringen, des TLBVs und des Straßenbauamtes des Kreises Weimarer Land werden ebenfalls im ABK berücksichtigt. Auch hier konnte im Vorfeld keine bzw. kaum konkrete Maßnahmen benannt werden. Die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der TLUBN wird mit Vorlage dieses ABKs eingeholt.



OT-ID ¹⁾ <small>aus Blatt OT-ID übernehmen</small>	geplantes Ausführungsjahr ²⁾	Kreis-Kürzel	Gemeinde	Ortsteil	Name der Maßnahme und ggf. Nr. der WRRL-Maßnahme	lfd. Nr. der Maßn. bzw. Bezeichn. (vom AGT gewählt)	Art und wesentliche Bestandteile der Maßnahme ³⁾							wesentliche Gründe für die Maßnahme (drei Angaben möglich)	Neubau-/anschlüsse oder Ersatzneubau ⁴⁾	Kosten der Maßnahme ⁵⁾ [T€]	durch Maßnahme neu an Kläranlage angeschlossene Einwohner ⁶⁾ [E]	spezifische Kosten Werte werden berechnet [€/E]		
							KA	MW	SW	RW	DL	RÜB/SK/RRB	PW							
							[EW]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m²]	[l/s]							
Summen bis 2032 Neubau-/anschlüsse							990	2.285	8.562	4.715	312	-	15			12.660	1.435			
Summen bis 2032 Ersatzneubau/Sanierung							-	90	314	238	-	-	-			5.150				
1623	2025	AP	Apolda	Apolda	Graf Wichmannstraße bis Neusätzbach	1			227					Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	326			
1623	2026	AP	Apolda	Apolda	Ersatz Zentrifuge KA Apolda	2										Ersatzneubau/Sanierung	500			
1623	2026	AP	Apolda	Apolda	Bernhardstraße	3								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	160			
1623	2028	AP	Apolda	Apolda	Dobermann-, Kronfeld und August-Berger-Str. II	4								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	395			
1623	2027	AP	Apolda	Apolda	Umsetzung OV durch Grundstückseigentümer	5								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse		3	-	
1623	2031	AP	Apolda	Apolda	Dornsgasse	6								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	109			
1623	2033	AP	Apolda	Apolda	Dornburger Straße	7								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	87			
1623	2034	AP	Apolda	Apolda	Dr.-Külz-Straße	8								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	151			
1623	2027	AP	Apolda	Apolda	Reuschelstraße/Promenadenstraße	9								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	63			
1623	2032	AP	Apolda	Apolda	Pestalozzistraße	10								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	57			
1623	2033	AP	Apolda	Apolda	Eduardstraße	11								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	60			
1623	2031	AP	Apolda	Apolda	Herderstraße	12								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	219			
1623	2032	AP	Apolda	Apolda	Bergstraße	13								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	265			
1623	2032	AP	Apolda	Apolda	Jahnplatz	14								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	45			
1623	2034	AP	Apolda	Apolda	Lessingstraße	15								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	444			
1623	2033	AP	Apolda	Apolda	Platz der Dem./Ernst-Hohmann-Straße	16								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	106			
1623	2036	AP	Apolda	Apolda	Liebknechtstraße	17								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	139			
1623	2037	AP	Apolda	Apolda	Rosa-Luxemburg-Straße	18								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	160			
1623	2035	AP	Apolda	Apolda	Rathenau- und Olikstraße	19								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	223			
1627	2035	AP	Apolda	Nauendorf	Am Kalkberg	20								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	154			
1628	2025	AP	Apolda	Oberndorf	Umsetzung OV durch Grundstückseigentümer	21								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse		3	-	
1628	2033	AP	Apolda	Oberndorf	Böhmsgasse	22								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	57			
1630	2031	AP	Apolda	Rödigsdorf	Am Krautlande	23								Anpass. Stand d. Technik (WHG)		Neubau-/anschlüsse	51			
1633	2025	AP	Apolda	Utenbach	Lange Gasse	24								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse	109	32	3.406	
1633	2025	AP	Apolda	Utenbach	Über dem Schulberg	25								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	113	4	28.250	
1633	2026	AP	Apolda	Utenbach	Am Mühlidamm, An der Mühle I, Wasserberg I	26								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	579	55	10.527	
1633	2030	AP	Apolda	Utenbach	Kösnitzer Straße, Dorfgasse	27								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	167	35	4.771	
1633	2036	AP	Apolda	Utenbach	Am Anger I, Wasserberg II, An der Mühle II	28								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	383	67	5.716	
1633	2042	AP	Apolda	Utenbach	Am Anger II, Deutsch-Griffener-Straße	29								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	378	57	6.632	
1646	2025	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	Badergasse	30			90					Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Ersatzneubau/Sanierung	51			
1646	2026	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	1. BA Zur Wehrwiese Pumpwerk und 150m Kanal	31								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	242	2	121.000	
1646	2029	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	2. BA Zur Wehrwiese Kanalbau	32								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	163	21	7.762	
1646	2032	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	Camburger Straße 1. BA	33								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	212	46	4.609	
1646	2035	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	Camburger Straße 2. BA	34								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	202	17	11.882	
1646	2038	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	Camburger Straße 3. BA	35								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	145	20	7.250	
1646	2040	AP	Bad Sulza	Bad Sulza	Camburger Straße 4. BA	36								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	103	22	4.682	
1796	2025	AP	Bad Sulza	Eckolstädt	Umsetzung OV durch Grundstückseigentümer	37								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse		2	-	
1796	2038	AP	Bad Sulza	Eckolstädt	RW-Kanal Hauptstraße	38								Anpass. Stand d. Technik (WHG)		Neubau-/anschlüsse	266			
1796	2039	AP	Bad Sulza	Eckolstädt	RW-Kanal Nebenstraßen	39								Anpass. Stand d. Technik (WHG)		Neubau-/anschlüsse	178			
1692		AP	Bad Sulza	Flurstedt																
1692		AP	Bad Sulza	Flurstedt																
1801	2030	AP	Bad Sulza	Münchegossau	SW-Kanal in OD, PW und DL, Erweiterung KA Eckolstädt	40			990					Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	2.484	82	30.293
1801	2031	AP	Bad Sulza	Münchegossau	SW-Kanal ON I	41								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	453	90	5.033
1801	2033	AP	Bad Sulza	Münchegossau	SW-Kanal ON II	42								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	420	64	6.563
1773	2037	AP	Bad Sulza	Rannstedt	Anschluss Restbereich	43								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse	150	7	21.429	
1775	2043	AP	Bad Sulza	Reisdorf	Anschluss an KA Bad Sulza, PW, DL und 1. BA ON	44								Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	1.012	111	9.177
1775	2046	AP	Bad Sulza	Reisdorf	2. BA ON	45								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	841	173	4.861
1790	2043	AP	Bad Sulza	An der ARA	Anschluss ARA an KA Apolda	46								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse	393	21	18.714	
1804	2026	AP	Bad Sulza	Wormstedt	Hainicher Weg	47								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse	175	10	17.500	
2228	2026	SHK	Dornburg-Camburg	Dornburg	Auf dem Rückardt 15-22	48								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	335	16	20.938
2228	2028	SHK	Dornburg-Camburg	Dornburg	Auf dem Rückardt 1-13	49								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	290	24	12.083
2228	2032	SHK	Dornburg-Camburg	Dornburg	Breite Straße und Stadtgraben	50								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	351	55	6.382
1736	2025	AP	Ilmtal-Weinstraße	Liebstedt	3. BA Lange Straße; WRRL-ID:4670	51								WRRL-Maßnahme	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	635	123	5.163
1736	2029	AP	Ilmtal-Weinstraße	Liebstedt	2. BA Oßmannstedter Straße und Am Lindenberg; WRRL-ID:4670	52								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	401	114	3.518
1736	2032	AP	Ilmtal-Weinstraße	Liebstedt	4. BA Berggasse; WRRL-ID:4670	53								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	356	76	4.684
1767	2045	AP	Ilmtal-Weinstraße	Oßmannstedt	Bahnhofstraße 6-9, 24	54								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse	190	10	19.000	
1770	2025	AP	Ilmtal-Weinstraße	Pfiffelbach	Weimarer Straße und 1. BA Igelsberg; WRRL-ID:4671	55								WRRL-Maßnahme	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	510	181	2.818
1770	2026	AP	Ilmtal-Weinstraße	Pfiffelbach	An der Leite und 2. BA Igelsberg; WRRL-ID:4671	56								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Neubau-/anschlüsse	199	68	2.926
1794	2025	AP	Ilmtal-Weinstraße	Willerstedt	4. BA Alter Markt und VS Mühlgraben; WRRL-ID:4673	57								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Neubau-/anschlüsse	501	92	5.446	
1794	2028	AP	Ilmtal-Weinstraße	Willerstedt	5. BA Franz-Magnus-Böhme-Straße; WRRL-ID:4673	58								WRRL-Maßnahme	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	114	14	8.143
1714	2025	AP	Killiansroda	Killiansroda	Umsetzung OV durch Grundstückseigentümer	59								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. Technik (WHG)	Neubau-/anschlüsse		11	-	
1733	2025	AP	Lehnstedt	Lehnstedt	Dorfstraße 82 - 88; WRRL-ID:11736	60								Anschlussgraderhöhung	Gemeinschaftsmaßnahme	Straßenbau	Neubau-/anschlüsse	192	37	5.189
1733	2025	AP	Lehnstedt	Lehnstedt	Fertigstellung TS Dorfstraße 50 - 60 und 63 (ohne 51 und 52)	61								Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Anpass. Stand d. T	Neubau-/anschlüsse	30	64	469
1733	2028	AP	Lehnstedt	Lehnstedt	Dorfstraße 61 - 64 (ohne 63); WRRL-ID:11736	62								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Neubau-/anschlüsse	51	15	3.400
1733	2031	AP	Lehnstedt	Lehnstedt	Dorfstraße 73, 73a und 76 - 80; WRRL-ID:11736	63								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Neubau-/anschlüsse	211	32	6.594
1733	2034	AP	Lehnstedt	Lehnstedt	Dorfstraße 15a - 16g; WRRL-ID:11736	64								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Neubau-/anschlüsse	266	22	12.091
1733	2037	AP	Lehnstedt	Lehnstedt	Dorfstraße 11 - 15; WRRL-ID:11736	65								WRRL-Maßnahme	Anschlussgraderhöhung	Anpass. Stand d. T	Neubau-/anschlüsse	140	22	6.364

Anlage 3: Investitionskosten bisheriger und zukünftiger Abwassermaßnahmen

(im Verbands- bzw. Entsorgungsgebiet; Stand 17.11.2025)



bisherige Investitionen:

(a)	bisheriges Investitionsvolumen 1990-2025 (für 36 Jahre):	93.531.000	€
(b)	durchschnittliche jährliche Investitionsrate 1990-2025 [=a : 36 Jahre]:	36 Jahre	2.598.083 €/a
(c)	in a) enthaltenes Fördermittelvolumen 1990-2025:	25.849.000	€
(d)	durchschnittliche Fördermittelquote 1990-2025 [= (c/a) · 100]:	28	%
(e)	vorhandene Einwohner 2025 im Verbands- bzw. Entsorgungsgebiet (siehe Anlage 1)	44.119	E
(f)	spezifische Investitionshöhe 1990-2025 je Einwohner [=a/e]	2.120	€/E

geplante Investitionsvolumen laut Abwasserbeseitigungskonzept:

(a1)	mittelfristiges Investitionsvolumen Neubau/-anschlüsse 2026 bis 2032 (Summe aus Anlage 2a):	13.278.000	€
(a2)	mittelfristiges Investitionsvolumen Ersatzneubau 2026 bis 2032 (Summe aus Anlage 2a):	5.110.000	€
(b)	langfristiges Investitionsvolumen Neubau/-anschlüsse 2033 bis Endausbau beim Anschlussgrad:	8.250.000	€
(c)	geplanter Endausbau beim Anschlussgrad (Jahr)	2049	
(d)	spezifische Investitionshöhe Neubau/-anschlüsse 2026 bis 2032 je Einwohner	8.882	€/E
(e1)	spezifische Investitionshöhe Neubau/-anschlüsse 2026 bis 2032 pro Jahr	7 Jahre	1.896.857 €/a
(e2)	spezifische Investitionshöhe Ersatzneubau 2026 bis 2032 pro Jahr	7 Jahre	730.000 €/a
(e3)	spezifische Investitionshöhe Neubau/-anschlüsse 2033 bis Endausbau pro Jahr	17 Jahre	485.294 €/a

aktuelle Entgelte und Zuschüsse:

(a)	Grundpreis bis Nenndurchfluss 2,5 m³/h:	120	€/a
(b)	Abwasser-/Schmutzwasserentgelt (Volleinleiter):	2,20	€/m³
(c)	Abwasser-/Schmutzwasserentgelt (Vollbiologie):	1,90	€/m³
(d)	Abwasser-/Schmutzwasserentgelt (Vollbiologie Direkteinleiter):	0,00	€/m³
(e)	Regenwasserentgelt:	0,00	€/m³
(f)	Entgelt für ersten m³ Schlamm aus Kleinkläranlage:	90,00	€/m³
(g)	Entgelt für ersten m³ Schlamm aus abflussloser Grube:	90,00	€/m³
(h)	Entgelte für alle weiteren m³ Schlamm aus Kleinkläranlage oder abflussloser Grube	44,00	€/m³
(i)	bei AW-Kunden ist 1 m³/EW/a Schlamm aus teilbiologischen oder vollbiologischen Kleinkläranlagen kostenfrei		
(j)	durchschnittlicher Trinkwasserverbrauch:	45,7	m³/E·a
(k)	Beitragssatz (gewichtete Grundstücksfläche):		€/m²
(l)	durchschnittliche Grundstücksgröße:		m²
(m)	weiterer Beitragssatz:.....		

Anlage 4

Blatt 1: Legende der Einzelkonzepte

Blätter 2 - 66: Lagepläne der Einzelkonzepte

**Blatt 67: Übersichtslageplan des
Gesamtkonzeptes**

ABK 2026 AZVA Anlage 5: Kostenaufstellung, Datum: 17.11.2025



Material	Kosten			
	2025	2024	2020	2013
DN200	510	495	485	310
DN300	540	520	505	390
DN500	605	580	560	510
Schächte	2400	2.020	2.020	1.500
PW klein	120.000	115.000	110.000	48.000
PW groß	180.000	160.000	150.000	78.000
PW extra	240.000	200.000	190.000	100.000
DL leicht	220	200	190	65
DL schwer	250	230	220	90
GefälleSam.	420	405	395	375

Kostenansätze ab 2024 in Netto!

Anlage 6

Auszüge aus dem Landesprogramm Gewässerschutz:

**Bewertung der biologischen Beschaffenheit nach Fischfauna
Bewertung der biologischen Beschaffenheit nach Saprobie
Bewirtschaftungsziele Phosphor (Abwasser und Landwirtschaft)
Maßnahmen des AZV Apolda des Landesprogrammes**

Fischfauna – erster, zweiter und dritter Bewirtschaftungszyklus im Vergleich

Der Vergleich aller drei BWZ hinsichtlich der Bewertung der Fischfauna zeigt (Abbildung 5), dass zu Beginn des dritten BWZ nur noch in wenigen Gewässern die Fischfauna mit „schlecht“ bewertet werden musste. In etwa 5,3 % der Oberflächengewässer, in denen weniger strenge Bewirtschaftungsziele aufgrund der bergbaulichen Belastungen festgelegt wurden, kann auch auf absehbare Zeit kein guter Zustand bei der Fischfauna erreicht werden.

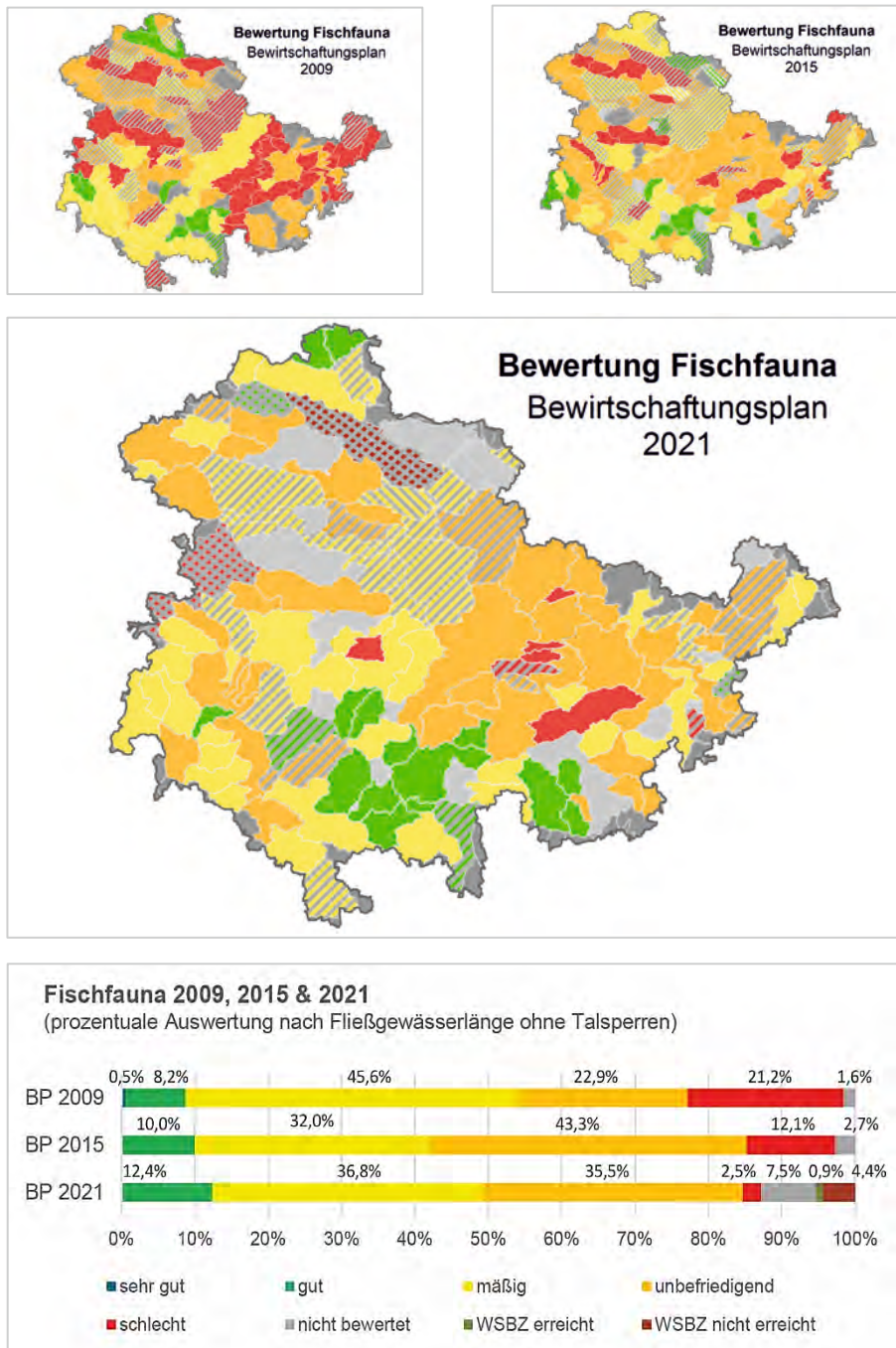


Abbildung 5: Vergleich der Bewertung der Fischfauna

Legende: blau: sehr guter Zustand, grün: guter Zustand, grüne Schraffur: gutes Potenzial, gelb: mäßiger Zustand, gelbe Schraffur: mäßiges Potenzial, orange: unbefriedigender Zustand, orange Schraffur: unbefriedigendes Potenzial, rot: schlechter Zustand, rote Schraffur: schlechtes Potenzial, hellgrau: Fischfauna nicht bewertet, dunkelgrau: nicht in Zuständigkeit Thüringens, grün kariert: WSBZ erreicht, rot kariert: WSBZ nicht erreicht

Saprobie – erster, zweiter und dritter Bewirtschaftungszyklus im Vergleich

Die Biokomponente bzw. Teilkomponente **Makrozoobenthos-Saprobie** entspricht in den meisten Gewässern Thüringens den Forderungen der EG-WRRL. Die OWK *Leutra (Maua)*, *Obere Schwarza-Goldisthal* und *Obere Itz* haben im aktuellen Bewirtschaftungsplan eine sehr gute Bewertung hinsichtlich der Saprobie erreicht. Die Maßnahmen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass es keinen OWK mehr gibt, der hinsichtlich der Saprobie als „unbefriedigend“ (oder „schlecht“) zu bewerten ist.

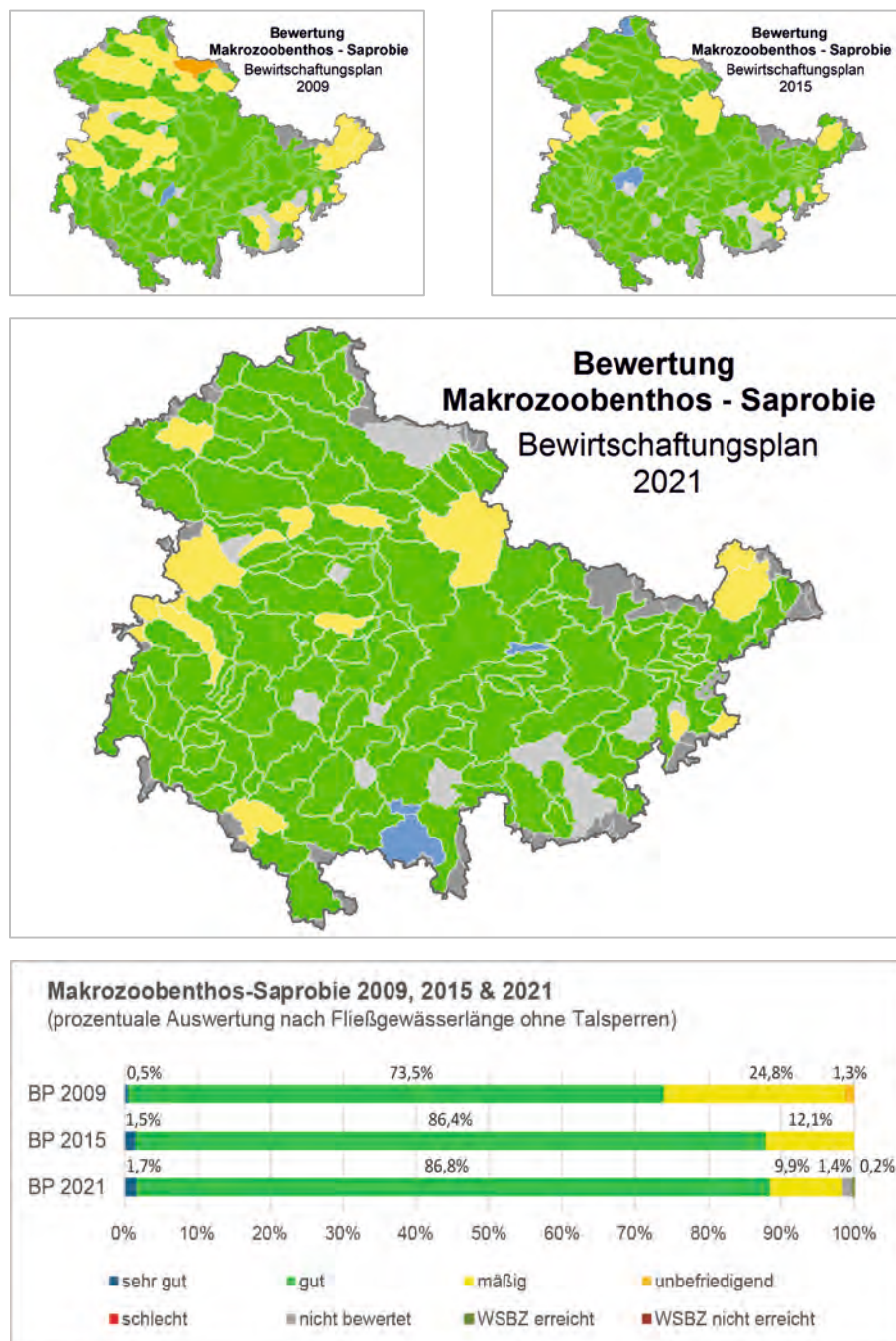


Abbildung 7: Vergleich der Bewertung Makrozoobenthos – Saprobie

Legende: blau: sehr guter Zustand, grün: guter Zustand, gelb: mäßiger Zustand, orange: unbefriedigender Zustand, rot: schlechter Zustand, hellgrau: Makrozoobenthos nicht bewertet, dunkelgrau: nicht in Zuständigkeit Thüringens, grün kariert: WSBZ erreicht, rot kariert: WSBZ nicht erreicht

Allgemeine Degradation – erster, zweiter und dritter Bewirtschaftungszyklus im Vergleich

Der Anteil der OWK mit einem guten Zustand/Potenzial für die Allgemeine Degradation (bezogen auf die Fließgewässerslänge) hat sich im Vergleich zu 2009 verdoppelt. Die OWK *Obere Itz*, *Untere Schleuse-Nahe* und *Untere Nesse* verbesserten sich zu einem guten Zustand. Der Anteil der OWK mit einer schlechten und unbefriedigenden Bewertung nimmt kontinuierlich ab (Abbildung 8).

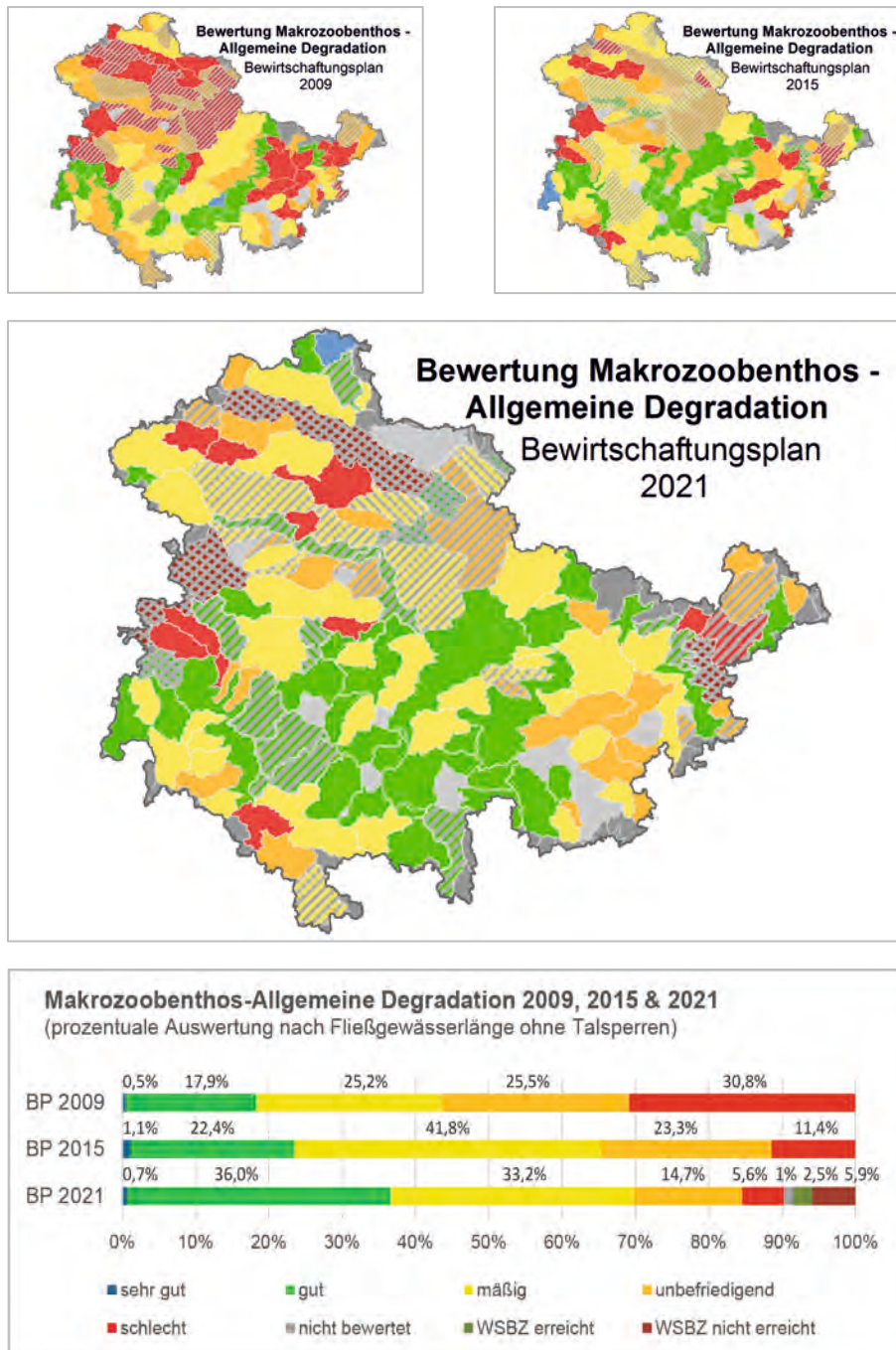


Abbildung 8: Vergleich der Bewertung Makrozoobenthos – Allgemeine Degradation

Legende: blau: sehr guter Zustand, grün: guter Zustand, grüne Schraffur: gutes Potenzial, gelb: mäßiger Zustand, gelbe Schraffur: mäßiges Potenzial, orange: unbefriedigender Zustand, orange Schraffur: unbefriedigendes Potenzial, rot: schlechter Zustand, rote Schraffur: schlechtes Potenzial, hellgrau: Makrozoobenthos nicht bewertet, dunkelgrau: nicht in Zuständigkeit Thüringens, grün kariert: WSBZ erreicht, rot kariert: WSBZ nicht erreicht

Makrophyten – erster, zweiter und dritter Bewirtschaftungszyklus im Vergleich

Abbildung 10 ermöglicht einen Vergleich der Bewertungsergebnisse der Biokomponente Makrophyten/Diatomeen/Phytobenthos der Jahre 2009, 2015 und 2021. Positiv hervorzuheben ist der deutliche Anstieg von gut bewerteten OWK im Vergleich zum Jahr 2009. Zwischen 2015 und 2021 ist zudem festzustellen, dass nur noch wenige OWK (insgesamt 5,7 %) mit „unbefriedigend“ bewertet wurden.

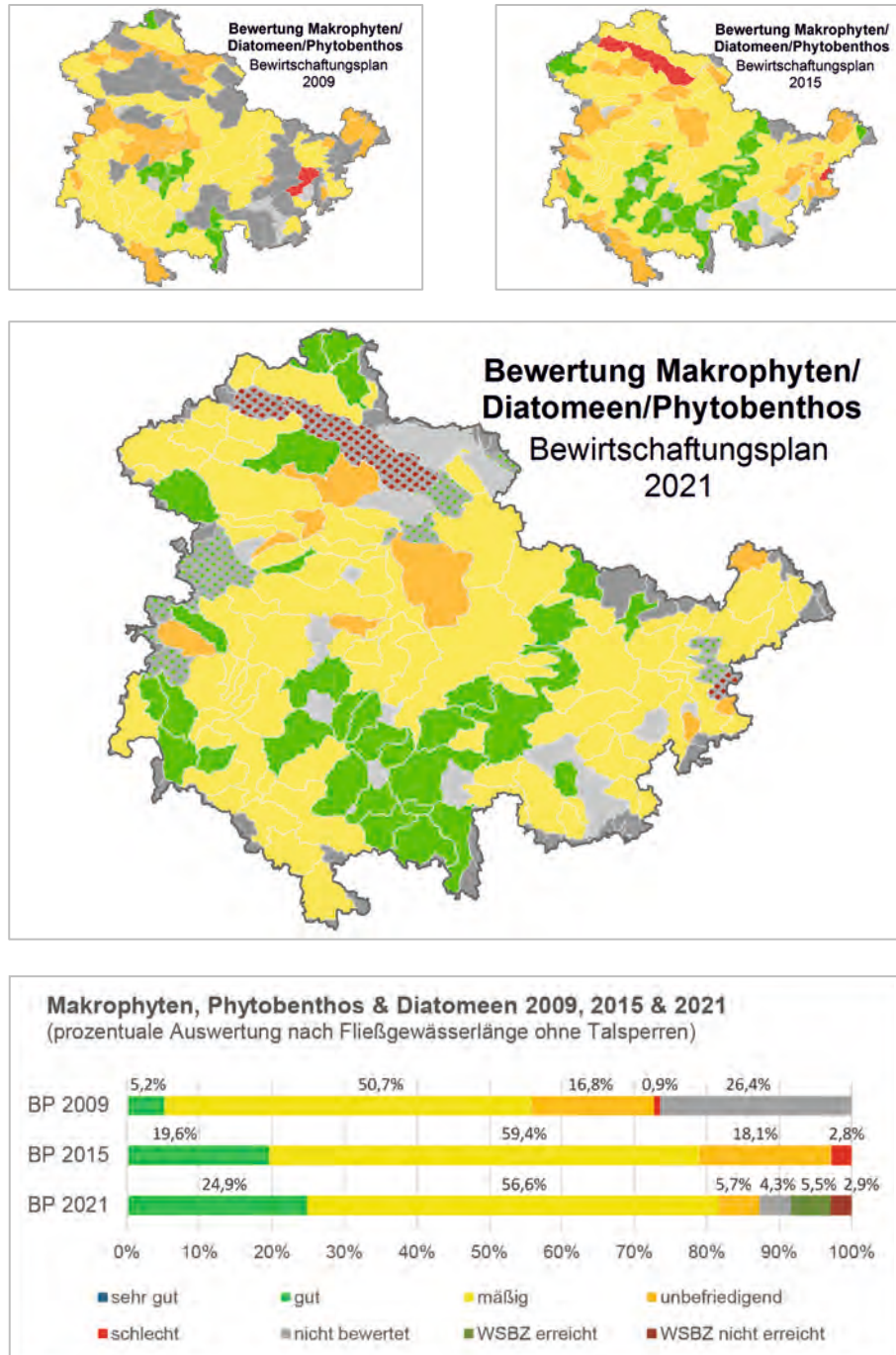


Abbildung 10: Vergleich der Bewertung der Makrophyten/Diatomeen/Phytobenthos

Legende: blau: sehr guter Zustand, grün: guter Zustand, grüne Schraffur: gutes Potenzial, gelb: mäßiger Zustand, gelbe Schraffur: mäßiges Potenzial, orange: unbefriedigender Zustand, orange Schraffur: unbefriedigendes Potenzial, rot: schlechter Zustand, rote Schraffur: schlechtes Potenzial, hellgrau: Makrophyten nicht bewertet, dunkelgrau: nicht in Zuständigkeit Thüringens, grün kariert: WSBZ erreicht, rot kariert: WSBZ nicht erreicht

Ökologische Bewertung – erster, zweiter und dritter Bewirtschaftungszyklus im Vergleich

Am Anfang des dritten Bewirtschaftungszyklus erhielten von den 138 Thüringer OWK 17 eine gute, 45 eine mäßige, 44 eine unbefriedigende und 18 eine schlechte ökologische Zustands- bzw. Potenzialbewertung (Abbildung 13). Positiv hervorzuheben ist der deutliche Anstieg an guten und mäßigen OWK (43,4 %) im Vergleich zum Jahr 2009 (28,7 %). Zwischen 2015 und 2021 ist zudem festzustellen, dass nur noch wenige OWK (insgesamt 7,8 %) mit „schlecht“ bewertet wurden. Elf von 14 OWK verfehlen die für sie festgelegten WSBZ.

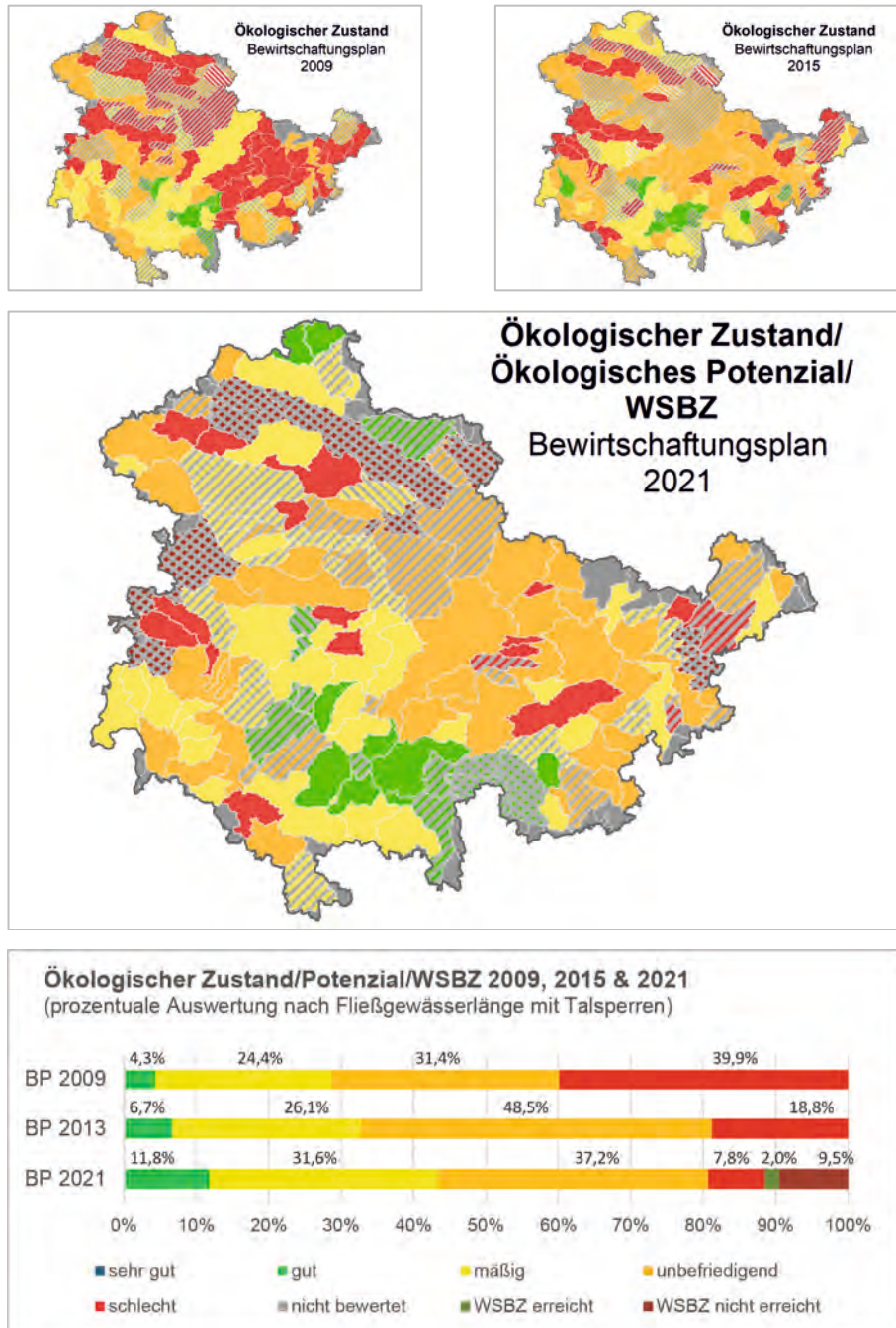


Abbildung 13: Vergleich der Bewertung ökologischer Zustand

Legende: blau: sehr guter Zustand, grün: guter Zustand, grüne Schraffur: gutes Potenzial, gelb: mäßiger Zustand, gelbe Schraffur: mäßiges Potenzial, orange: unbefriedigender Zustand, orange Schraffur: unbefriedigendes Potenzial, rot: schlechter Zustand, rote Schraffur: schlechtes Potenzial, dunkelgrau: nicht in Zuständigkeit Thüringens, grün kariert: WSBZ erreicht, rot kariert: WSBZ nicht erreicht

In Abbildung 16 ist die aktuelle Bewertung des chemischen Zustands dargestellt – zur besseren Übersichtlichkeit jedoch ohne Einbeziehung der Belastung durch ubiquitäre Stoffe (bromierte Diphenylether, Quecksilber und PAK, Tributylzinn sowie der Stoffgruppe Heptachlor und Heptachlor-epoxid).

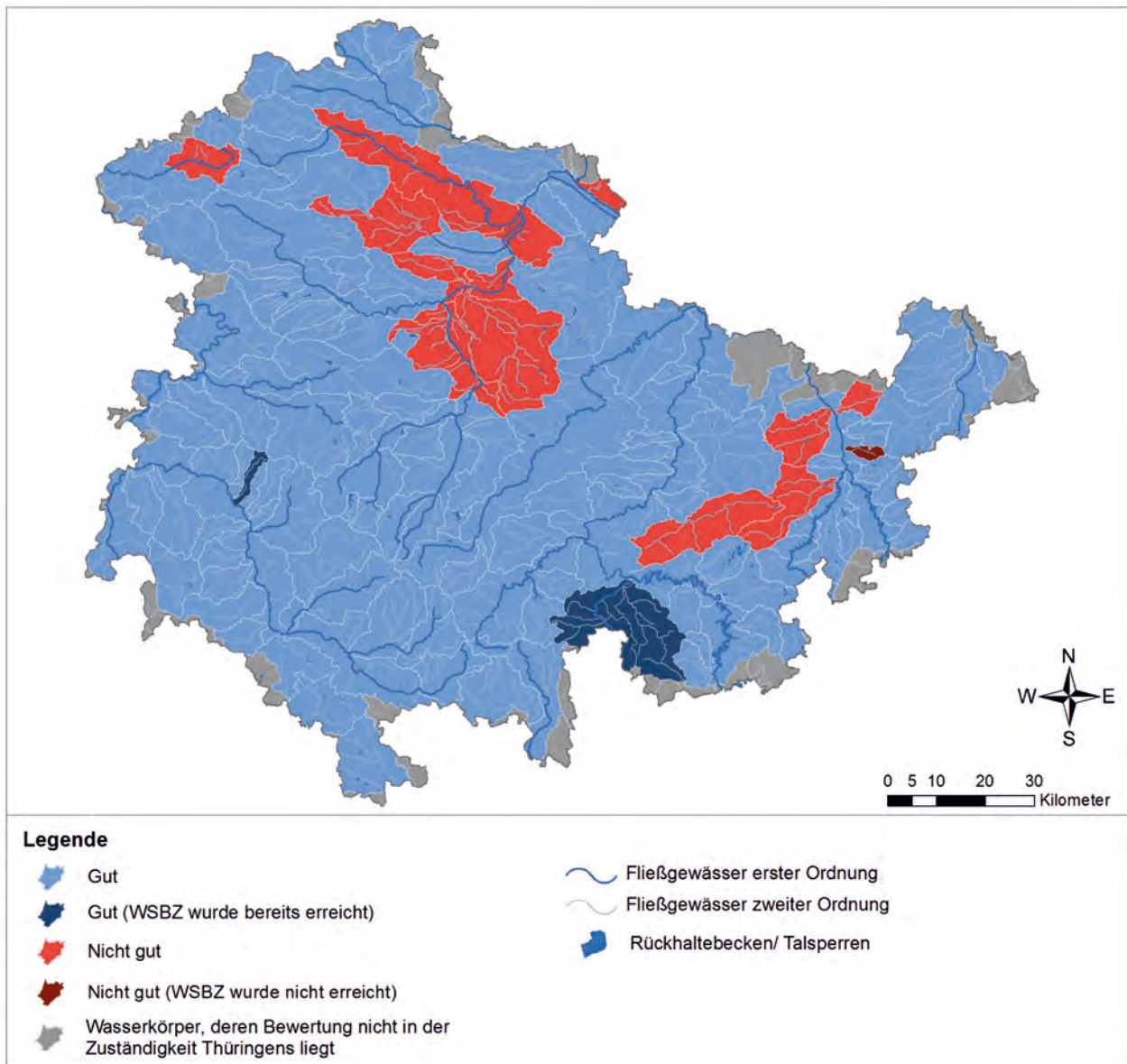


Abbildung 16: Bewertung des chemischen Zustands der OWK 2021 (ohne ubiquitäre Stoffe)

3.4.1.3 Was können wir erreichen?

Die Bewirtschaftungsziele der einzelnen OWK für den Handlungsbereich Abwasser werden anhand des Reduktionsziels für Phosphor eingeschätzt (siehe Kasten „Im Detail“ im Kapitel 3.4.1). Für jeden OWK wurde ermittelt, ob mit den geplanten Maßnahmen das Reduktionsziel bis 2027 erreicht werden kann.

Es wird eingeschätzt, dass bis zum Ende des dritten BWZ im Jahr 2027 etwa 56 OWK das Bewirtschaftungsziel Abwasser erreichen können. Bezogen auf die Fließgewässerslänge betrifft das 35 % der OWK. Diese OWK sind in der Abbildung 54 grün bzw. grün schraffiert dargestellt.

Die Wasserkörper, in denen bis zum Erreichen des Bewirtschaftungsziels im Jahr 2027 noch weitere Maßnahmen erforderlich sind bzw. umgesetzt werden müssen, sind in Abbildung 54 mit „Fristverlängerung bis 2027“ gekennzeichnet und schraffiert dargestellt. Entsprechend der konkreten Situation im Wasserkörper wird die Fristverlängerung mit unverhältnismäßig hohen Kosten, fehlenden technischen Möglichkeiten und natürlichen Gegebenheiten (u. a. Zeitbedarf des Gewässerökosystems zur Entwicklung) begründet.

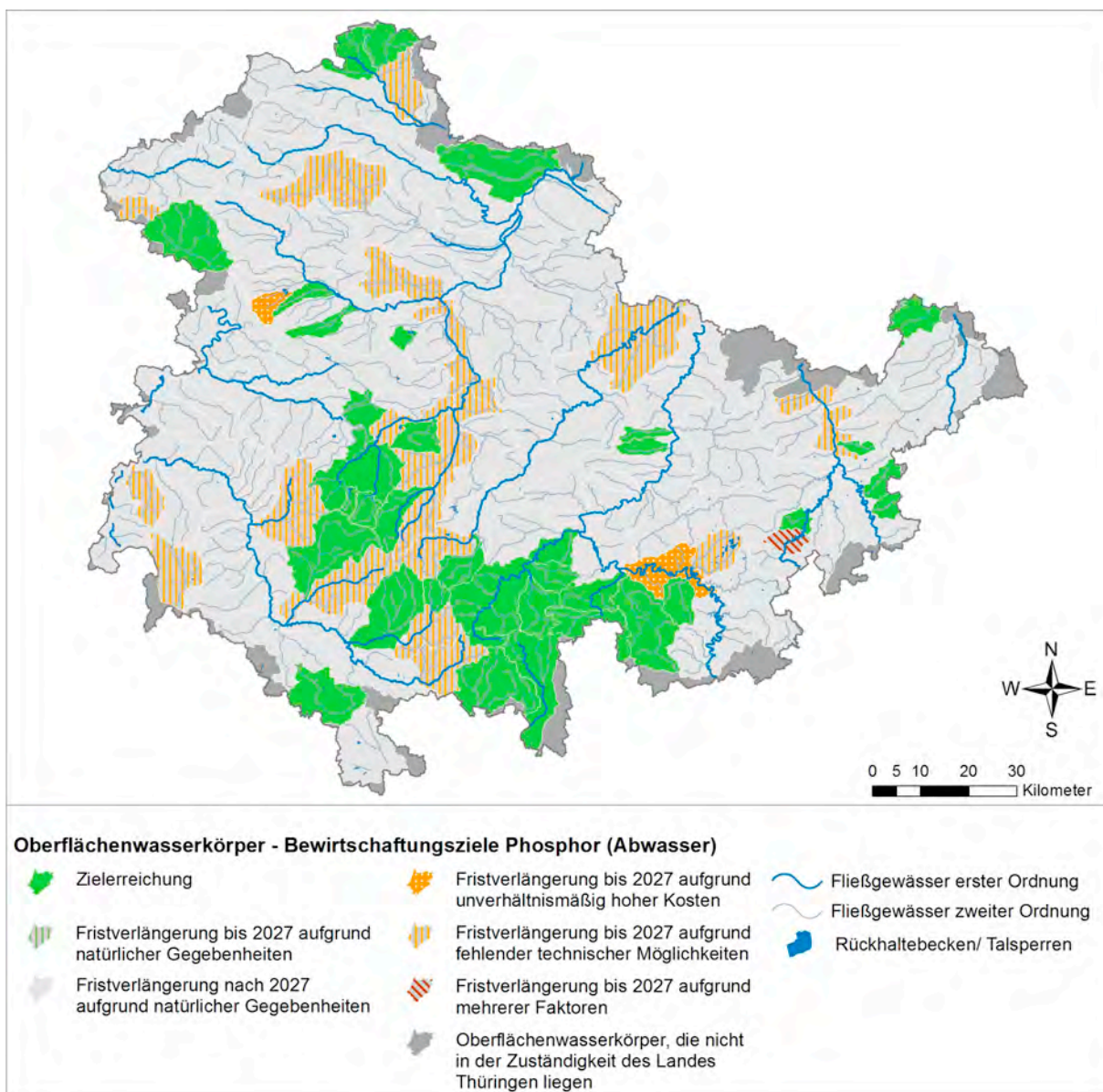


Abbildung 54: Bewirtschaftungsziele der Oberflächenwasserkörper im Handlungsbereich Phosphor (Abwasser)

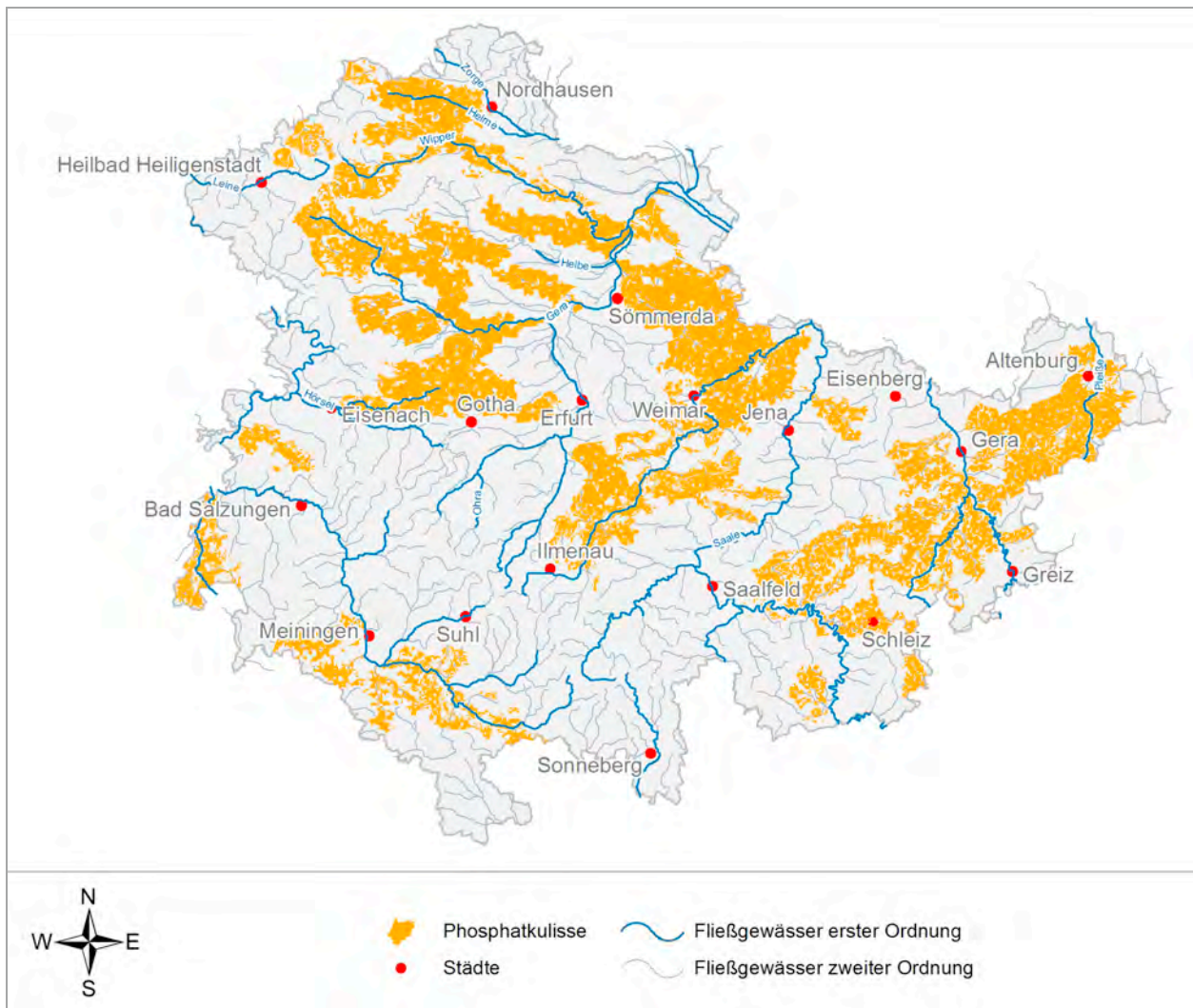


Abbildung 57: Überblick über Phosphatkulisse in Thüringen (gemäß ThürDüV)

Neben diesen rechtlich verpflichtenden Maßnahmen sollen weitere ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorbelastung umgesetzt werden.

So ist es vorgesehen, auch in der neuen ELER-Förderperiode **weiterhin** die **Maßnahme Betrieblicher Erosionsschutz im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege** anzubieten. Derzeit werden zwischen den Fachbehörden der Land- und Wasserwirtschaft mögliche Anpassungen der Maßnahmeninhalte und der konkreten Kulissenausgestaltung abgestimmt, mit dem Ziel, die Maßnahmen effizienter umzusetzen.

Um die Landwirte bei der Umsetzung der neuen Anforderungen aktiv begleiten und unterstützen zu können, haben das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zudem das „Thüringer Servicepaket“ entwickelt. Mit dem Thüringer Servicepaket werden den Landwirtschaftsbetrieben Fördermaßnahmen zur Umsetzung der umfangreichen Anforderungen im Bereich Gewässer- und Grundwasserschutz angeboten. Zugleich werden damit bessere Voraussetzungen geschaffen, eine kontinuierliche Verminderung der Nitrat- und Phosphatbelastung in den Thüringer Gewässern zu erreichen.

4. Nährstoffreduzierung

Die folgenden Tabellen enthalten die Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung für die Gewässer erster und zweiter Ordnung, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Für den Bereich „Abwasser“ sind die Maßnahmen nach den Abwasser(zweck)verbänden geordnet (Kapitel 4.1). Die Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorbelastungen aus der Landwirtschaft in Kapitel 4.2 sind jeweils für die Wasserkörper aufgeführt, die in der Kulisse der eutrophierten Gebiete liegen. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastung sind für die Grund- und Oberflächenwasserkörper aufgelistet, die in der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete liegen und für die nach EG-WRRL eine Zielverfehlung bei Nitrat vorliegt (Kapitel 4.3). Das Kapitel 4.4 führt noch weitere landwirtschaftliche Maßnahmen auf.

4.1 Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorbelastung und der organischen Belastung im Handlungsbereich Abwasser

AV Grammetal

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Gramme	4689	Hopfgarten, Neuanschlüsse	269	8
	11717	OWK-Gramme Neuanschluss von Einwohnern im Gebiet AV Vieselbach	250	8

AZV Apolda

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Untere Ilm	2657	KA Apolda, Optimierung Nitrifikation		5
	4669	Hohlstedt, Neuanschlüsse	130	8
	4670	Liebstedt, Neuanschlüsse	356	8
	4671	Pfiffelbach, Neuanschlüsse	530	8
	4673	Willerstedt, Neuanschlüsse	289	8
	4999	KA Apolda, Optimierung der P-Fällung, Zielwert 0,7 mg/l		5
	5081	Neubau der KA Willerstedt mit P-Fällung, Zielwert 1,0 mg/l		1
	5083	Neubau der KA Liebstedt mit P-Fällung, Zielwert 1,0 mg/l		1

AZV Bode-Wipper

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Bode	4693	Lipprechterode, Neuanschlüsse	310	8
Untere Wipper (2)	11821	Neuanschluss von Einwohnern	800	8

AZV Finne

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Lossa	2758	Großneuhausen, Ortskanäle	556	8
	4696	Großneuhausen, Neuanschlüsse	287	8
	4699	Hardisleben, Neuanschlüsse	58	8
	4701	Kölleda, Neuanschlüsse	258	8
	4702	Olbersleben, Neuanschlüsse	220	8
	11650	KA Großneuhausen, P-Fällung Einhaltung Zielwert 0,6 mg/l		5
	11730	OWK Lossa, Neuanschluss von Einwohnern im Gebiet AZV Finne	1.500	8
Pröse	14417	KA Gangloffsömmern, Umschluss an KA Straußfurt	500	8
Untere Unstrut (2)	11633	KA Wundersleben, Nachrüstung P-Fällung, Zielwert 2,0 mg/l		3

AZV Gleistal

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Gleise	10212	KA Bürgel /Graitschen, Optimierung der P-Fällung, Zielwert 0,75 mg/l		5
	11566	Erhöhung der Kläranlagenkapazität im OWK Gleise durch AZV Gleistal		1
	11713	OWK Gleise, Neuanschluss von Einwohnern im Gebiet AZV Gleistal	200	8

AZV Goldene Aue

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Obere Helme (3)	11580	Erhöhung der Kläranlagenkapazität im OWK Obere Helme durch AZV Goldene Aue		1
	11751	OWK Obere Helme, Neuanschluss von Einwohnern im Gebiet AZV Goldene Aue	330	8

AZV Gramme-Vippach

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Gramme	2818	Schloßvippach, Ortskanäle, PW, DL	322	8
	4711	Großrudestedt, Neuanschlüsse	150	8
	4712	Dielsdorf, Neuanschlüsse	39	8
	4713	Schloßvippach, Neuanschlüsse	125	8
	11716	OWK Gramme, Neuanschluss von Einwohnern im Gebiet AZV Gramme-Vippach	300	8

AZV Hasel-Schönau

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Schwarza-Lichtenau	11643	KA Viernau, P-Fällung Einhaltung Zielwert 0,6 mg/l		5
	11719	Neuanschluss von Einwohnern	250	8

AZV Mellingen

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Elte	5043	KA Mellingen, Bau einer P-Fällung, Zielwert 1 mg/l		3
	11573	Erhöhung der Kläranlagenkapazität		1
	11736	Neuanschluss von Einwohnern	400	8

AZV Mittlere Unstrut

OWK	ID	Maßnahmen	EW	Typ
Mahlgera	4748	Andisleben, Neuanschlüsse	151	8
	4996	KA Walschleben, Bau einer P-Fällung, Zielwert 0,8 mg/l		3
	11651	KA Dachwig, P-Fällung Einhaltung Zielwert 0,8 mg/l		5
Mittlere Unstrut (2)	11655	KA Bad Langensalza, P-Fällung Einhaltung Zielwert 0,6 mg/l		5
Nordmar	11745	Neuanschluss von Einwohnern	300	8
Pröse	11590	Erhöhung der Kläranlagenkapazität		1
	11773	Neuanschluss von Einwohnern	200	8
Schambach	4723	Bruchstedt, Neuanschlüsse	75	8
	5011	KA Bad Tennstedt, Bau einer P-Fällung, Zielwert 0,8 mg/l		3
Tonna	11799	OWK Tonna, Neuanschluss von Einwohnern im Gebiet AZV Mittlere Unstrut	700	8
Untere Gera (2)	11679	KA Gebesee, P-Fällung Einhaltung Zielwert 1,0 mg/l		5

Anlage 7

Kopie der öffentlichen Bekanntmachung

AMTSBLATT des Abwasserzweckverbandes Apolda

Nr. 03/2025

23.12.2025

Für das Verbandsgebiet:

- | | | |
|--|---|--|
| – Apolda | – Großheringen | – Kapellendorf |
| – Bad Sulza | – Hammerstedt | – Kiliansroda |
| – <i>Buttstädt</i>
(nur Ortsteil Rudersdorf im
Gemeindegebiet) | – <i>Ilmtal-Weinstraße</i>
(nur Ortsteile Denstedt,
Goldbach, Kromsdorf,
Liebstedt, Mattstedt,
Niederroßla, Nirmsdorf,
Oßmannstedt, Pfiffelbach,
Ulrichshalben, Wersdorf und
Willerstedt im
Gemeindegebiet) | – Lehnstedt
– Mechelroda
– Mellingen
– Niedertrebra
– Obertrebra
– Oettern
– Schmiedehausen
– Umpferstedt
– Wiegendorf |

1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apolda für das Jahr 2026

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Apolda vom 17.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung für 2026 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben der Kommunaufsicht vom 26.11.2025 genehmigt und wird hiermit bekanntgegeben.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apolda für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 52a ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.03.2021 (GVBl. S. 87) und der §§ 5 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 17.11.2020 (GVBl. S.565) erlässt der Abwasserzweckverband Apolda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	7.390.205 €
und in den Aufwendungen mit	6.889.878 €
nachrichtlich Eigenkapitalverzinsung	500.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen mit	5.986.465 €
und in den Ausgaben mit	5.986.465 € ab.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 14 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber / Verantwortlicher: Abwasserzweckverband Apolda, Königstraße 10-14, 99510 Apolda,
Tel: 03644/539-0; E-Mail: info@wasserapolda.de,
Geschäftsführer: Jens Baumbach; Verbandsvorsitzender: Olaf Müller

Erscheinungsweise: Nach Bedarf – auf der Homepage wasserapolda.de
Bezugsmöglichkeit: im Bedarfsfall können Einzelexemplare beim Abwasserzweckverband Apolda eingesehen oder gegen
Kostenerstattung bereitgestellt werden

§ 6

Es erfolgt eine Verzinsung des Eigenkapitals und Einstellung in die Gewinnrücklage zur Finanzierung von Investitionen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.
Apolda, den 08.12.2025

gez. Olaf Müller
Vorsitzender Abwasserzweckverband Apolda

(Siegel)

2. Wirtschaftsplanung 2026

Der Wirtschaftsplan (einschließlich Haushaltssatzung) für das Jahr 2026 liegt vom 05.01.2026 bis 23.01.2026 während der Geschäftszeiten bei der Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14 im Zimmer 3.3. aus.

Die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apolda für das Jahr 2026 liegt gemäß § 57, Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung bis zur Entlastung der Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80, Abs. 3, Satz 1 Thüringer Kommunalordnung zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten wie o. g. in Apolda, Königstraße 10-14, Zimmer 3.3. aus.

Die nächsten Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes Apolda finden am Montag, den 24.08.2026, 16.30 Uhr und am Montag, den 16.11.2026, 16.30 Uhr jeweils im Versammlungsraum der Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10 – 14, 99510 Apolda, statt.

Die Tagesordnungen liegen jeweils 2 Wochen vor Veranstaltung bei der Apoldaer Wasser GmbH in Apolda, Königstraße 10 – 14, Zimmer 3.3. aus und werden zusätzlich im Internet (www.wasserapolda.de) veröffentlicht.

Abwasserzweckverband Apolda

3. Änderung vom **17.11.2025** (rot markiert) der Ergänzenden Bestimmungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen des Abwasserzweckverbandes Apolda (AZVA) vom 14.11.2022, 1. Änderung vom 13.11.2023

Die Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB des AZVA werden wie folgt geändert:

Zu Punkt 2. - Abwasserpreise

(2) ...

Preisstaffelung der Abwasserkategorien:

- Einleitung von häuslichen Abwasser - Belastung nach Kategorie I - 1,85 €/m³ netto zzgl. USt.
- Einleitung von Abwasser - Belastung nach Kategorie II - 2,95 €/m³ netto zzgl. USt.
- Einleitung von Abwasser - Belastung nach Kategorie III - 4,20 €/m³ netto zzgl. USt.
- Einleitung von Abwasser - Belastung nach Kategorie IV - 5,55 €/m³ netto zzgl. USt.
- Einleitung von Abwasser aus vollbiologischer Kleinkläranlage - 1,60 €/m³ netto zzgl. USt.

Im Entgelt enthalten ist die Entsorgung des Fäkalschlammes einmal im lfd. Jahr je Grundstückskläranlage von max. 1 m³ Fäkalschlamm für jeden angeschlossenen Einwohner, sofern für die Abwassereinleitung eine Grundstückskläranlage erforderlich ist und unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbrauchsverhältnisse (gilt auch für die letzte Fäkalschlammabfuhr bei Außerbetriebnahme; ausgenommen ist die Reinigung der Grundstückskläranlage). Bei Grundstücken, für die die Möglichkeit des Anschlusses an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage gegeben ist, wird die Fäkalschlammentsorgung kostenpflichtig.

Der **Abwassergrundpreis** dient der anteiligen Umlage von Fixkosten. Dieser wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n bzw. Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind und dennoch Abwasser abgeleitet wird, wird der Nenndurchfluss geschätzt.

(5) Sonstiges Entgelt: Für Grundstücke, von denen von abflusswirksamen Flächen Wasser in Anlagen des AZVA abgeleitet wird und die nach den §§ 16 und 17, Abs. 1 Pkt. 3 der AEB des AZVA erfasst werden, wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung der Überleitung in Anlagen des AZVA erfolgt auf Basis der abflusswirksamen Flächen. Pro m² abflusswirksame Fläche werden 0,85 € pro Jahr netto zzgl. USt. berechnet.

Impressum:

Herausgeber / Verantwortlicher: Abwasserzweckverband Apolda, Königstraße 10-14, 99510 Apolda,
Tel: 03644/539-0; E-Mail: info@wasserapolda.de,
Geschäftsführer: Jens Baumbach; Vorstandsvorsitzender: Olaf Müller

Erscheinungsweise: Nach Bedarf – auf der Homepage wasserapolda.de

Bezugsmöglichkeit: im Bedarfsfall können Einzelexemplare beim Abwasserzweckverband Apolda eingesehen oder gegen Kostenerstattung bereitgestellt werden

Die abflusswirksame Fläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder -versickerung gemindert werden, wenn davon auszugehen ist, dass hierdurch die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird.

Berücksichtigung finden derartige Anlagen, wenn sie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ pro Anlage haben und ganzjährig genutzt werden. Dabei wird die an die jeweilige Anlage angeschlossene anteilige abflusswirksame Fläche um 15 m² pro ganzem m³ Fassungsvermögen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer

Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung betrieben, errechnet sich die Gesamtsumme der Flächenminderung für das Grundstück aus der Summe aller Minderungen.

Punkt 5. - Mahnkosten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen berechnet der AZVA für die Erstellung von Mahnungen den Betrag von 2,50 € pro Mahnung. Darüber hinaus wird ein Verzugszins zu den marktüblichen Zinssätzen ab Fälligkeitsdatum eingefordert.

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Apolda, den 17.11.2025

gez. Olaf Müller
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes Apolda

4. gefasste Beschlüsse der 74. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Apolda vom 25.08.2025

I/2025	Durchführung der gemeinsamen Sitzungen
II/2025	Feststellung ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit, Zustimmung zur Tagesordnung
III/2025	Zustimmung zum Protokoll der 73. Verbandsversammlung vom 18.11.2024
IV/2025	Feststellung Jahresabschluss 2024 – Abwasserzweckverband Apolda
V/2025	Verwendung Jahresergebnis 2024 – Abwasserzweckverband Apolda
VI/2025	Entlastung Verbandsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2024
VII/2025	Entlastung Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2024
VIII/2025	Änderung (Anpassung) Preisblatt Abwasserzweckverband Apolda (veröffentlicht unter www.wasserapolda.de – Abwasser - Preise 2025)

Die vollständigen Beschlüsse können während der Geschäftszeiten bei der Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14, Zimmer 3.3. eingesehen werden.

5. gefasste Beschlüsse der 75. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Apolda vom 17.11.2025

IX/2025	Feststellung ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit, Zustimmung zur Tagesordnung
X/2025	Zustimmung zum Protokoll der 74. Verbandsversammlung vom 25.08.2025
XI/2025	Wirtschaftsplan, Haushaltssatzung 2026 – Abwasserzweckverband Apolda
XII/2025	Finanzplan 2025 – 2029
XIII/2025	Finanzierung Fördervorhaben 2026 – Utenbach
XIV/2025	Finanzierung Fördervorhaben 2026 – Wormstedt
XV/2025	Finanzierung Fördervorhaben 2026 – Dornburg
XVI/2025	Bestellung Wirtschaftsprüfung 2024 – Abwasserzweckverband Apolda
XVII/2025	2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen des Abwasserzweckverbandes Apolda vom 14.11.2022
XVIII/2025	Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2026

Die vollständigen Beschlüsse können während der Geschäftszeiten bei der Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14, Zimmer 3.3. eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber / Verantwortlicher: Abwasserzweckverband Apolda, Königstraße 10-14, 99510 Apolda,
Tel: 03644/539-0; E-Mail: info@wasserapolda.de,
Geschäftsführer: Jens Baumbach; Vorstandsvorsitzender: Olaf Müller

Erscheinungsweise: Nach Bedarf – auf der Homepage wasserapolda.de
Bezugsmöglichkeit: im Bedarfsfall können Einzelexemplare beim Abwasserzweckverband Apolda eingesehen oder gegen
Kostenerstattung bereitgestellt werden

Abwasserbeseitigungskonzept 2026



Der Abwasserzweckverband Apolda (AZVA) hat sein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) überarbeitet und die Verbandsversammlung des AZVA hat dieses am 17.11.2025 bestätigt.

Das ABK kann auf unsere Internetseite (wasserapolda.de/abwasserbeseitigungskonzept-2026) heruntergeladen oder vom

23.03.2026 bis zum 18.05.2026 in unserer Geschäftsstelle (Königsstraße 10-14, 99510 Apolda, Raum 2.4.1) nach vorheriger Anmeldung während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Apolda, 27.02.2026

Abwasserzweckverband Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

der Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Aktenzeichen B 36/22 gemäß § 21 a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Firma Energiequelle GmbH, OT Kallinchen, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen wurde auf Antrag nach § 19 BImSchG vom Kreis Weimarer Land als zuständige Genehmigungsbehörde mit Datum 10.02.2026 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E160 EP5 E3 in dem im Entwurf des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ des Regionalplanes Mittelthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet W-20 – Auerstedt/Reisdorf - in den Gemarkungen Reisdorf, Auerstedt und Rannstedt

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der Bescheid und dessen Begründung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter folgendem Link <https://weimarerland.de/de/umweltneu.html> (unter Dokumenten)

vom 19.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026.

eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Diese Bekanntmachung wird zudem gemäß § 27 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter obigem Link veröffentlicht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Anlage:

Entscheidung

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen erhält auf Antrag vom 27.12.2022, zuletzt geändert am 24.09.2025 (Rücknahme einer WKA), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß der §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Reisdorf, Rannstedt und Auerstedt mit einer Gesamthöhe von mehr als

50 m, des Typs E160 EP5 E3 mit einer installierten Nennleistung von 5,56 MW, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.

an den folgenden Standorten:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Reisdorf	3	336/1
3	Auerstedt	6	57/29; 58/29
4	Rannstedt	4	234/2
5	Reisdorf	2	304

mit folgenden Betriebszeiten

- Zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind alle beantragten Windkraftanlagen im Zeitraum vom 15.03. bis 31.10. in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang und bei Temperaturen ab 10 °C und Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/sec abzuschalten.
 - Zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten sind die Windkraftanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. bei landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen wie z.B. Grünlandmahd (auch bei Mahd der wegebegleitenden Grünstreifen), Ernte sowie Pflügen / Eggen im Umkreis von 250 m vom Mastmittelpunkt der Windkraftanlagen abzuschalten.
Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
2. Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass mit der Bauausführung der WKA erst begonnen werden darf, wenn nachfolgend aufgeführte Punkte für diese WKA erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde rechtzeitig mit den entsprechenden Nachweisen einen Monat vor Baubeginn schriftlich bestätigt wurde:
- Das Baugrundgutachten für den Standort muss der Genehmigungs- sowie der Baubehörde vorliegen.
 - Die Zuwegungen zum Baustandort und Leitungsrechte über Fremdgrundstücke sind zivilrechtlich zu sichern.
 - Vor Baubeginn ist zur öffentlich-rechtlichen Sicherung des verpflichtenden Rückbaus am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen unter Anwendung des § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB eine Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten (angelehnt an die dem Antrag beiliegende Kostenschätzung) von 274.990,00 € [netto] je Anlage bei der Kreiskasse des Landratsamtes Weimarer Land zu hinterlegen. Vorgenannte Bankbürgschaft ist durch die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übernehmen; diese sind über die Übernahme der Rückbaupflichtung und deren öffentlich-rechtliche Sicherung nachweislich zu unterrichten.
 - Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind durch den Antragsteller hinsichtlich des Anwendungsbereichs der ThürBO sowie dessen Umfang gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Hinweise zur Fäkalschlammentsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich.

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall“ – Fäkalschlamm-entsorgung.

Wichtige Information zu den Fäkalschlamm-entsorgungen ab 2026:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem Jahr 2026 werden die vergeblichen Anfahrten des beauftragten Entsorgungsunternehmens zur Fäkalschlammentsorgung den Grundstückseigentümern zusätzlich berechnet.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, informieren Sie uns bitte **mindestens 3 Werktage** vor dem geplanten Entsorgungstermin, sofern dieser nicht einhalten werden kann.

Ihren turnusmäßigen Termin finden Sie im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bzw. im Amtsblatt des Landratsamtes Sömmerda oder auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter folgenden Rufnummern:

036371 540-25 (Frau Rothe)

036371 540-26 (Frau Röhr).

Mit freundlichen Grüßen
Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Der Abwasserzweckverband Apolda informiert

Abwasserbeseitigungskonzept 2026

Der Abwasserzweckverband Apolda (AZVA) hat sein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) überarbeitet und die Verbandsversammlung des AZVA hat dieses am 17.11.2025 bestätigt.

Das ABK kann auf unserer Internetseite (wasserapolda.de/abwasserbeseitigungskonzept-2026) heruntergeladen oder

vom 23.03.2026 bis zum 18.05.2026

in unserer Geschäftsstelle (Königstraße 10-14, 99510 Apolda, Raum 2.4.1) nach vorheriger Anmeldung während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abwasserzweckverband Apolda
13.03.2026

Bekanntmachung des Zweckverbands Allianz „Thüringer Becken“

Die 49. Verbandsversammlung des Zweckverbands Allianz „Thüringer Becken“ findet am **Donnerstag, den 26. März 2026 um 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 3 - 4 in 99610 Sömmerda statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 19.02.2026 – öffentlicher Teil
3. Aktueller Planungsstand und Austausch zu den Veranstaltungen des Zweckverbandes 2026
4. Jahresabschluss 2025
 - 4.1 Bestätigung von überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des Jahresabschlusses
Vorlagen-Nummer: 002/2026
 - 4.2 Feststellung der Jahresrechnung 2025 des Zweckverbandes Allianz „Thüringer Becken“
Vorlagen-Nummer: 003/2026
 - 4.3 Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2025
Vorlagen-Nummer: 004/2026
 - 4.4 Entlastung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2025
Vorlagen-Nummer: 005/2026

5. Verschiedenes

B) Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung.

Änderungen vorbehalten.

gez. Hauboldt
Verbandsvorsitzender

Allianz ●●●●●
Thüringer Becken

Der Landrat informiert

Weißer Blusen für Frauenrechte und Gewaltfreiheit

Fotoaktion der Thüringer Gleichstellungsbeauftragten am 23. März um 10.00 Uhr in der Kunsthalle in Erfurt

Von Altenburg bis Nordhausen: Die Thüringer Gleichstellungsbeauftragten bringen gemeinsam mit der Landesgleichstellungsbeauftragten die kraftvolle Botschaft von „WOMEN IN THE DARK – aufrühr des schweigens“ nach ganz Thüringen.

In der Kunsthalle Erfurt zeigt die Schweizer Künstlerin Franziska Greber ein internationales, transdisziplinäres und partizipatives Kunstprojekt, das die oft unsichtbaren Erfahrungen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen greifbar macht. 690 Frauen aus zwölf deutschen Bundesländern schrieben ihre Erlebnisse mit rotem Permanentstift auf weiße Blusen, die in der Kunsthalle Erfurt eine raumgreifende begehbare Installation ergeben.

In weißen Blusen, die symbolisch Gewaltfreiheit verkörpern, und mit den Namen ihrer Städte und Kreise, tragen die Gleichstellungsbeauftragten am 23. März 2026 die Botschaft des eindrucksvollen Kunstwerks aus der Kunsthalle Erfurt durch den Freistaat.

Die Botschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Sömmerda, Alexandra Meckling, heißt: „Keine häusliche Gewalt und Diskriminierung von Frauen in Thüringen – und nirgendwo sonst.“

kammer Thüringen, der Ingenieurkammer Thüringen und der Stiftung Baukultur Thüringen. Teilnahmeberechtigt sind Projekte, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 fertiggestellt wurden. Wer in Thüringen gebaut oder sich baukulturell engagiert hat und überzeugt ist, Maßstäbe zu setzen, ist eingeladen, sich ab 16. März 2026 zu bewerben.

Preisgelder von insgesamt 27.500 Euro sind ein starkes Zeichen des TMDI für die Baukultur in Thüringen. Über die Auszeichnungen entscheidet eine unabhängige Fachjury. Ergänzt wird der Wettbewerb durch einen eigenständigen Publikumspreis, der die Perspektive der Öffentlichkeit sichtbar macht. Das Publikumsvoting wird voraussichtlich im Juli 2026 stattfinden. Die feierliche Preisverleihung des Thüringer Staatspreises für Baukultur 2026 ist für den 3. September 2026 im Rahmen des New Bauhaus Festivals in Weimar geplant.

Im Vergleich zur letzten Auslobung im Jahr 2020/2021 verzichtet der Staatspreis 2026 auf eine Einteilung in Kategorien und Sonderpreise und setzt dabei bewusst auf eine ganzheitliche Betrachtung des Bauens. Erstmals erfolgt die Bewertung der eingereichten Beiträge auf Grundlage des international etablierten Davos Qualitätssystems für Baukultur. Mit diesem wird ein transparenter Bewertungsrahmen geschaffen, der gestalterische Qualität mit Nachhaltigkeit, Klimaschutz und gesellschaftlicher Verantwortung verbindet.

„Mit dieser Weiterentwicklung positioniert sich der Thüringer Staatspreis für Baukultur 2026 als strategisches Instrument zur Förderung qualitätsvoller Bauentwicklung im Freistaat und als Signal für eine nachhaltige Transformation des Bauwesens“, so Minister Steffen Schütz abschließend.

Weitere Informationen zum Thüringer Staatspreis für Baukultur 2026 werden ab März auf einer eigenen Webseite abrufbar sein. Zu Beginn der Auslobung wird das TMDI weitere Informationen hierzu veröffentlichen.

Auf der folgenden Webseite sind die Preisträger des Thüringer Staatspreises für Baukultur 2020/2021 einsehbar: <https://digitales-infrastruktur.thueringen.de/unsere-themen/bau/thueringerstaatspreis-fuer-baukultur>


**Pressesprecher
David Kehrberg**

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur
Referat M3 | Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Str. 8 | 99096 Erfurt
Postfach 900362 | 99106 Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 57 411 1740
Fax: +49 (0) 361 57 411 1198
Email: presse@tmdi.thueringen.de
Web: www.tmdi.info

**Die Verwaltungsgemeinschaft
Dornburg-Camburg nimmt Abschied von**

Frau Brunhild Piontek
Bürgermeisterin
der Gemeinde Lehesten a. D.
**geboren am 22. September 1938,
verstorben am 4. März 2026**



Brunhild Piontek wirkte engagiert, zuverlässig und stets hilfsbereit von 1990 bis 1999 als Bürgermeisterin in der Gemeinde Lehesten. Ihr Einsatz für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger wird unvergessen bleiben.

Den Angehörigen sprechen wir in den schweren Stunden des Abschiednehmens unser aufrichtiges Beileid aus. Wir werden sie stets in guter Erinnerung behalten.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg und ihre Mitgliedsgemeinden

Carl Krumbholz
Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Dornburg-Camburg

Abwasserbeseitigungskonzept 2026

Der Abwasserzweckverband Apolda (AZVA) hat sein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) überarbeitet und die Verbandsversammlung des AZVA hat dieses am 17.11.2025 bestätigt.

Das ABK kann auf unsere Internetseite (wasserapolda.de/abwasserbeseitigungskonzept-2026) heruntergeladen oder vom 23.03.2026 bis zum 18.05.2026 in unserer Geschäftsstelle (Königstraße 10-14, 99510 Apolda, Raum 2.4.1) nach vorheriger Anmeldung während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abwasserzweckverband Apolda
13.03.2026

Gemeinde Jenalöbnitz

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Jenalöbnitz

Die Hauptsatzung der Gemeinde Jenalöbnitz wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 5. Februar 2026 beschlossen und mit Schreiben der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt angezeigt.

Von dort wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2026 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugelassen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Jenalöbnitz, den 12. März 2026

gez. Deppner
Bürgermeister

Hauptsatzung

vom 12. März 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jenalöbnitz in der Sitzung am 5. Februar 2026 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Jenalöbnitz“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Silber eine schwarzhaarige Engelsfigur im roten, schwarzgegrüneten Kleid, mit goldenen Flügeln, mit der Linken eine schwarze Lanze in den Rachen eines ihr zu Füßen liegenden grünen Drachen stoßend, in der Rechten einen silbernen, grünbordierten Schild haltend, darin eine ausgerissene Pfingstrose mit roter Blüte und grünen Blättern und Wurzeln.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb-grün gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Jenalöbnitz und trägt die Umschrift „Thüringen-Gemeinde Jenalöbnitz“.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde

Anlage 8

Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Apolda vom 17.11.2025

B e s c h l u s s

75. Verbandsversammlung vom 17.11.2025

Zustimmungsbeschluss des Abwasserzweckverbandes Apolda

Beschluss-Nr.: XVIII/2025

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2026

1. Nach vorausgegangener Absprache beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Apolda das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2026, wie in Anlage 7 der Einladung dargestellt bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt wurde.
2. Die Verbandsversammlung stimmt o. g. zu.

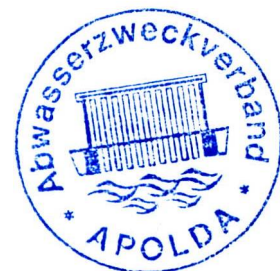
Abstimmungsergebnis:

Stimmen gesamt:	56
anwesende Stimmen:	49
dafür:	49
dagegen:	0
Enthaltungen	0

3. Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Verbandsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Apolda, den 19.11.2025


Olaf Müller
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes Apolda



Anlage 9

Stellungnahmen